Die Angestelltenerfindung

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der
Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Opfermann
Gerichtsreferendar
aus Altdorf b. Nbg.

Approbiert am 23. Juni 1936

Buchdruckerei Max Döres, Erlangen, Rückertstraße 1
1936

Dekan: Univ.-Prof. Dr. August Köhler

Referent: Univ.-Prof. Dr. Eugen Locher

Dem Andenken meines Vaters!

Inhalts-Übersicht.

Literatur.

Allfeld: Kommentar zu dem Reichsgesetz über das gewerbliche Urheberrecht: Patentgesetz. 1. Aufl., München 1904.

— Urheber- und Erfinderrecht, 2. Aufl., Berlin 1929.

Beckmann: Erfinderbeteiligung. Versuch einer Systematik der Erfinderbezahlung unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie. Berlin 1927.

Dersch: Werdendes Arbeitsrecht, in Ztschr. der Akademie für Deutsches Recht, Berlin 1935.

Duisberg: Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz der Akademie für Deutsches Recht in Ztschr. der Ak. f. D. R., 1934.

Egetemayer: Das Erfinderecht der Angestellten in den Tarifverträgen. Diss. Heidelberg 1930.

Elster: Urheber- und Erfinderrecht, Warenzeichen u. Wettbewerbsrecht (gewerblich. Rechtsschutz) 2. Aufl., Leipzig u. Berlin 1928.

Fischer: Werner Siemens und der Schutz der Erfindungen, in Wissenschaftl. Veröffentlichungen aus dem Siemens Konzern. Berlin 1922.

Frank, Hans: Das nationalsozialistische Patentrecht, im Völk. Beobachter, Nr. 130 vom 9. Mai 1936.

— Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1934.

Gürtner: Erläuterung des neuen Patentgesetzes, in Völk. Beobachter Nr. 130 v. 9. Mai 1936, auch Erlanger Tagblatt Nr. 109 vom 9. Mai 1936.

Hammer: Das Recht des Angestellten an seinen Erfindungen, Nürnberg 1907.

Heinrich: Die Angestelltenerfindung unter besonderer Berücksichtigung der Reformvorschläge. Berlin 1931.

Hitler: Mein Kampf, 18. Aufl., München 1933.

Isay: Patentgesetz u. Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, 4. Aufl., Berlin 1926.

Kent: Das Patentgesetz von 1891, 2 Bde., Berlin 1906, 1907.

Kisch: Handbuch des deutschen Patentrechts, Mannheim 1923.

— Abhandlung in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Nummer 1/2 (Januar, Februar 1922).

Klauer: Der schwebende Patentgesetzentwurf, in Ztschr. der Akademie für D. R., Heft 7, 1935.

Kohler: Lehrbuch des Patentrechts, Mannheim-Berlin-Leipzig 1908.

Marquardt: Das Recht des Dienstherrn an den Erfindungen seiner Angestellten, nach den Entwürfen eines neuen Patentgesetzes und Gebrauchsmustergesetzes, in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Nr. 12, 1913.

Meyer: Praktische Beispiele aus der Elektrotechnik zum Problem der Angestelltenerfindung. In Zeitschr. für Industrie-Recht, Berlin, 15. April 1921.

Michaelis: Praktische Handhabung des amerikanischen Patentrechts, Berlin 1919.

Pietzcker: Kommentar zum Patentgesetz, 1. Teil, Berlin-Leipz. 1929.

Rohrbach: Kommentar zur Gewerbeordnung, 1912.

Schlegelberger: Die Grundlagen des neuen Patentrechts. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1935.

Siemens-Budde: Das Recht der Angestellten an den Erfindungen. Berlin 1908.

Waldmann: Das neue Patentgesetz als Einleitung eines nationalsozialistischen Patentwirtschaftsrechts, in Die Nationale Wirtschaft, Heft 1, vom 5. Januar 1935.

Wiegand: Zur Frage der Angestelltenerfindung, in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Nr. 5, Mai 1935.

Der Angestellten-Mantel-Tarif 1929.

Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen, 1913.

Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages 1908 in Karlsruhe, Band I, III und V.

Statut der Carl Zeiß-Stiftung, Jena 1896.

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Jahrgang 1934.

I. Einleitung.

1. Einführung.

Der Begriff der Angestellten-Erfindung umfaßt diejenigen Erfindungen, die von einem Beschäftigten eines Betriebes auf einem Gebiet gemacht werden, das zum Tätigkeitsfeld des Betriebes gehört. [1])

Das Problem der Angestelltenerfindung ist heute als gelöst zu betrachten. Der Begriff der Angestelltenerfindung besteht schon seit über 60 Jahren. Von einem Streit über die Angestellten-Erfindung war so lange nicht die Rede, als sich nur die Industrie mit ihr beschäftigte. In dem Augenblick aber, als eine Mißstimmung in die Angestelltenschaft getragen wurde, weniger durch die Beteiligten selbst, als aus unberufenen Kreisen, war auch schon der Kampf um die Angestelltenerfindung entbrannt. Durch theoretische Erörterungen wurde der Streit um sie in unverantwortlicher Weise unterhalten (siehe dazu S. 19ff.) Diese Entwicklung dauerte bis zum Jahre 1933. Zu diesem Zeitpunkt trat etwas Neues zu der Gestaltung dieser Frage, was dem ganzen Gebiet der Angestelltenerfindung eine neue Grundlage gab: Unternehmer und Angestellte hatten sich auf einer gemeinsamen Ebene getroffen. Sie waren als Führer und Gefolgschaft organisch zur Betriebsgemeinschaft zusammengefügt. Dadurch war aus der Behandlung der Angestellten-Erfinder-Frage jeder entzweiende Gesichtspunkt herausgenommen.

Heute ist die Angestelltenerfindung einzig und allein Sache des Betriebes; über sie hat der Betriebsführer zu entscheiden, der bei Streitigkeiten, nötigenfalls unter Zurateziehung des Vertrauensrates eine für beide Teile befriedigende Lösung finden wird.

1) Dersch in Zeitschr. d. Akademie f. Deutsches Recht, 1935, S. 372.

Die Angestelltenerfindung hat mit dem Patentrecht zwar unmittelbar nichts zu tun. Sie ist aber wegen ihrer besonderen Eigenschaften so mit dem Patentrecht verknüpft — man denke nur an den Erfindergrundsatz und die Erfinderehre —, daß es unumgänglich ist, einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Patentrechts zu geben, wonach dann auf das eigentliche Thema eingegangen wird.

2. Geschichte des Patentrechts.

Das Altertum kannte noch keinen Schutz von Erfindungen. Es hat wohl damals ein Bedürfnis hierzu noch nicht bestanden.[2]) Auch hätte ein solcher Schutz dem römischen Eigentumsbegriff widersprochen.[3])

Im Mittelalter waren Erfindungen innerhalb der Zünfte Eigentum sämtlicher Zunftsangehörigen.[4])[5]) Diese Übung führte schließlich dazu, daß die Zünfte jede Neuerung verboten und engherzig jeden schöpferisch Wirkenden bekämpften.[6]) Im späten Mittelalter übte dann die Obrigkeit das Recht aus, Privilegien und Monopole auf die einzelnen Erfindungen und für ganze Gewerbezweige nach Gutdünken zu erteilen.[7]) Diese Erfindungen wurden durch sog. litterae patentes[8]) und für ganze Gewerbe in ähnlicher Art geschützt.[9]) In der beginnen-

---

2) Kisch, Handb. S. 4.

3) Elster, Lehrb. S. 11, 12.

4) Kisch, Handb. S. 4.

5) Diese zunftmäßige Auffassung von Erfindungen kehrt heute wieder in den sog. Interessengemeinschaften und Konzernen. Eine große Industrie-Unternehmung, die einen ganzen Gewerbezweig monopolartig beherrscht, hat es nicht nötig, ihre Erfindungen im Inland zu schützen, da kein Außenstehender die Möglichkeit hat, sie nachzumachen und zu verwerten. Siehe dazu Beckmann, Erfinderbeteiligung 1927, S. 28.

6) Kisch, Handb. S. 4 § 2, II.

7) Elster, Lehrb. S. 12/13 und Kohler, Lehrb. S. 2/3.

8) Kisch, Handb. S. 4.

9) Es sei hingewiesen auf einen erst kürzlich in „Deutsches Recht“ 1936 S. 160 ff. erschienenen reichhaltigen Aufsatz „Erfindungsschutz im Reich der Deutschen“, eine Quellenstudie von Dr. ing. R. Moldau, Patentanwalt, Berlin.

den Neuzeit wurde nicht nur die Herstellung, sondern auch der Verkauf von Waren aller Art geschützt — in England besonders Lebensmittel [10]) — ohne daß es sich immer um Erfindungen zu handeln brauchte. Diese Entwicklung führte im 17. Jahrhundert in England zu einer Empörung im Parlament. Die Bewegung wurde dazu benutzt, vom König im Jahre 1623 die Unterschrift zu einem Gesetz zu erzwingen, welches das erste Patentgesetz genannt werden kann. [11]) Hierdurch bekam der „erste wahre Erfinder“ 14 Jahre seine Erfindung geschützt, d. h. er konnte sie allein ausbeuten. [11]) Dieses Gesetz hat zum Teil heute noch Gültigkeit.

Auf dem Festlande setzte die Entwicklung erst mit der französischen Revolution ein. Am 7. Januar 1791 wurde ein Patentgesetz in Frankreich erlassen. Nach diesem Gesetz verfiel eine Erfindung nach einer Schutzzeit von 15 Jahren und wurde allgemein frei. [12]) Der Erfinder erhielt ein „positives subjektives Recht an dem neuen immateriellen Wert“. [13]) Der Erfinderschutz war bei der damaligen Auffassung von der Freiheit und Gleichheit aller nur durch den neugeschaffenen Begriff des „geistigen Eigentums“ zu erklären. [14]) Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika enthielt schon 1787 einen Hinweis auf das Erfinderwesen; 1790 wurde in USA ein Patentgesetz erlassen, 1793 der für Amerika spezifische Erfindereid eingeführt, ebenso das Zwischenverfahren für Entscheidungen im Falle gleichartiger Anmeldungen. [15]) Erst 1835 wurden in England auf dem Gebiet des Patentrechts einige Neuerungen eingeführt; bis dahin hatte das Gesetz von 1623 gegolten. [16]) In

---

10) Pietzcker, Kommentar, Anm. 1 zur Einleitung S. 18; dort eine Menge Beispiele.

11) Kohler, Lehrb. S. 2/3; Kisch, Handb. S. 5; Allfeld, Komm. S. 15; Elster, Lehrb. S. 14; Pietzcker, Komm. Anm. 1 z. Einleitg. S. 18.

12) Kohler, Lehrb. S. 7/8; Elster, Lehrb. S. 14.

13) So Kisch, Lehrb. S. 6.

14) Fischer, Werner v. Siemens und der Schutz der Erfindungen, S. 6, 2. Abs.

15) Kohler, Lehrb. S. 5; Michaelis, Handb. des amerikanisch. Patentrechts, S. 13/14.

16) Kohler, Lehrb. S. 4; Elster, Lehrb. S. 14.

Amerika wurde 1836 durch Gesetz das erste Patentamt eingerichtet, das als grundlegende Neuheit im Patentrecht die technische Vorprüfung übte. [17]) Letztere bestand darin, daß technische Prüfungsbeamten die Anmeldungen daraufhin untersuchten, ob die angemeldeten Erfindungen in den Staaten nicht schon vorher von anderen gemacht worden waren, ob sie nicht schon beschrieben, in Gebrauch oder zum Verkauf angeboten waren, endlich ob für sie nicht schon ausländische Patente bestanden. Lagen diese Voraussetzungen nicht vor, so wurde auf die Erfindung ein Patent erteilt, andernfalls war die Erfindung Freigut. [18])

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts galten in Deutschland fünfundzwanzig von einander abweichende Patentgesetze. [19]) In Preußen begann die Patentgesetzgebung mit dem Publikandum vom 14. Oktober 1815 und fand einen gewissen Abschluß durch die Verkündung der Gewerbeordnung [20]) vom 17. Januar 1845; Bayerns Patentgesetzgebung war französisch [21]) beeinflußt; am 11. Sept. 1825 ergingen in Bayern Gewerbeverordnungen, die letzten am 21. April 1862; erwähnenswert sind dann noch die Gewerbeordnungen von Württemberg 1836 und von Sachsen 1853. [22]) Die 25 Patentgesetze im damaligen Deutschland waren ein schier unüberwindliches Hindernis für die Entwicklung der Industrie. Daran änderte selbst 1842 eine Uebereinkunft der im Zollverein zusammengeschlossenen Regierungen nichts: Hiernach sollten die Angehörigen eines (deutschen) Staates denen des anderen grundsätzlich gleichbehandelt werden. Dagegen sollte das Patent des einen Staates nicht im anderen gelten; der Erfinder durfte seine Sachen nur allein herstellen, aber nicht allein zum Verkauf anbieten, ausführen oder vertreiben; Erfindungen, die in einem Zollvereinsstaat pa-

---

17) Kohler, Lehrb. S. 6; Michaelis, a. a. O.. S. 14/15.
18) Michaelis, a. a. O., S. 15.
19) Elster, Lehrb. S. 15.
20) Siehe § 9 Gewerbe-Ordnung.
21) Kohler, Lehrb. S. 9.
22) Allfeld, Kommentar S. 14; Kohler, Lehrb. S. 9; Elster, Lehrbuch S. 15; Kisch, Handb. S. 6; Pietzcker, Kommentar S. 19 (Anm. 1).

tentiert waren, konnten in dem anderen Staat kein Patent, besonders kein sog. Einführungspatent erhalten.[23])

3. Siemens im Kampf mit der Freihandelsschule.

Der freihändlerische Geist der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts bekämpfte alles Streben nach einem wirklichen Erfinderschutz in Deutschland.[24]) Dem trat Werner v. Siemens entgegen. Dieser große Erfinder und Wirtschaftsführer war seit 1860 Mitglied des Ältestenkollegiums der Berliner Kaufmannschaft.[25]) In dieser Eigenschaft hatte er 1863 eine Denkschrift ausgearbeitet, die sich mit von der Regierung gestellten Patentrechtsfragen befaßte. In der Denkschrift[26]) kritisierte Siemens, nachdem er vorher auf den industriellen Aufschwung des Auslandes und dessen Zusammenhang mit seiner Patentgesetzgebung hingewiesen hatte, die Zustände auf dem Gebiet des Erfinderschutzes in den deutschen Ländern, besonders in Preußen, und kommt zu dem Schluß, daß das preußische Patentgesetz überhaupt abgeschafft werden sollte. Darüber hinaus schlägt Siemens folgendes Positive vor:[27])

„Positive Vorschläge:“

1. Die Veröffentlichung muß schnell geschehen und muß vollständig und glaubwürdig sein.
2. Die Dauer des Schutzes muß so groß bemessen werden, als es die Erreichung des Zweckes erfordert. Dabei

---

23) Allfeld, Kommentar S. 14/15; Elster, Lehrb. S. 15; Kisch, Handb. S. 7; Kohler, Lehrb. S. 9; Pietzcker, Komm. Anm. 1 S. 19.

24) Kohler, Lehrb. S. 9, VII, Abs. 3; Pietzcker, Komm. Anm. 1 (Einl.) Abs. 3, S. 19.

25) Fischer, a. a. O., S. 22 oben.

26) Die Denkschrift wurde als „positive Vorschläge zu einem Patentgesetz“ zuerst abgedruckt in Fauchers Vierteljahrsschr. 1864, Bd. I, S. 200, dann 1869 von Siemens selbst herausgegeben und auch als „Positive Vorschläge zu einem Patentgesetz“ in seinen „wissenschaftlichen und technischen Arbeiten“ (2. Aufl.) S. 549 f. aufgenommen (zit. bei Fischer, a. a. O., S. 22 Anm. 4). — Im folgenden als „Vorschläge“ zit., und zwar aus den „wissenschaftlichen und technischen Arbeiten“ von Siemens.

27) „Vorschläge“ S. 555 (zit. bei Fischer, a. a. O., S. 28, Anm. 5 ff.).

ist aber nicht nur darauf zu achten, daß die ausreichende Dauer den Erfindern den Ansporn zu recht vielen Anmeldungen geben soll; die Allgemeinheit hat vielmehr auch daran ein Interesse, daß dem Erfinder ein ausreichender Zeitraum gewährleistet wird, um seine Erfindung durchzubilden. Nicht in den Ideen, die oft unbeachtet verhallen, sondern in ihrer mühsamen und vollständigen Durcharbeitung liegt das wahre Verdienst und der Nutzen der Erfindung für die Welt.

Es wird weiter vorgeschlagen:

3. Der Grundsatz der mit der Dauer des Patentes steigenden Abgaben des Erfinders an den Staat.
4. Die Vorprüfung.
5. Wir können nur in einem internationalen oder doch mindestens das ganze Zollgebiet umfassenden einheitlichen Patentgesetz mit gemeinschaftlichen Institutionen einen völlig befriedigenden Abschluß dieser schwierigen und für die fernere gedeihliche Entwicklung der Industrie und des Handels überaus wichtigen Frage erkennen.[28])

Das deutsche Reich hatte nach der Gründung in seiner Verfassung Art. 4 Ziff. 5 eine einheitliche Regelung des Patentwesens vorgesehen.[29]) Trotzdem war immer noch eine Bewegung vorhanden, die auf vollständige Abschaffung der Patente drängte.[30]) Man stritt sich damals hauptsächlich wegen der Vorprüfung.[31]) Da trat Werner v. Siemens wieder auf den Plan mit einer im Auftrage des Vereins deutscher Ingenieure im Jahre 1872 verfaßten Petition, die sich an Bundesrat und Reichstag richtete und neben einer Begründung der Notwendigkeit von Patenten einen vollständigen Gesetzentwurf dieser

---

28) „Vorschläge" S. 560 (zit. bei Fischer, a. a. O., S. 28 Anm. 5 ff)

29) Fischer, a. a. O., S. 39, 3. Abs.; Allfeld, Komm. S, 15, Abs. 2; Kisch, Handb. S. 7, § 3, II; Elster, Lehrb. S. 15 Abs. 1.

30) Fischer, a. a. O., S. 41 unten und S. 42 oben. Siehe dazu Kisch, Handb. S. 7/8, § 3, I und II; Pietzcker, Komm. Anm. 1 (Einl.) S. 19, 3. Abs.

31) Fischer, a. a. O., S. 42.

Materie enthielt.[32]) Im einzelnen gab der Entwurf einen Anspruch auf Patentschutz dem Entdecker oder Erfinder oder seinen Rechtsnachfolger. Das Patent sollte 15 Jahre dauern, die Gebühr jährlich um 10 Taler steigen. Patentamt und Oberhandelsgericht sollten für Patentangelegenheiten zuständig sein, letzteres für alle Streitigkeiten über Erteilung, Nichtigkeit, Schutzumfang usw.[33]) Der Entwurf schlug weiter eine stufenweise Prüfung vor: formelle Prüfung, sachliche Vorprüfung, verbunden mit konsultativer Tätigkeit des Patentamts, nach Veröffentlichung (wenn nötig mit Bedenken des Patentamts) und allenfallsigen Einsprüchen erneute Prüfung; nach Erteilung konnte sich noch eine Nachprüfung anschließen.[34]) Schließlich waren noch Art und Umfang der Rechte des Patentinhabers und das Verfahren bei Eingriffen in das Patentrecht behandelt.[35])

Auf dem internationalen Patentkongreß in Wien 1873 suchte Siemens die volkswirtschaftlichen Gründe für die Notwendigkeit einer Patentgesetzgebung gegen die Freihändler durchzusetzen und warnte vor einer zu starken Betonung der moralischen Gründe, die eine einseitige Interessenpolitik bedeuten würden.[36]) Die Beschlüsse des Kongresses hatten keine Rückwirkung auf die Gesetzgebung der beteiligten Staaten. Bemerkenswert ist die Ansicht Siemens über ein Internationales Patentgesetz:[37])

Auf dem Wiener internationalen Patentkongreß 1873 wurde die Frage berührt, ob man ein internationales Patentgesetz erstreben solle. Siemens bemerkte damals dazu, er würde es von ganzem Herzen befürworten, daß nur ein einziges Patentgesetz gelten solle, wenn dies durchführbar wäre, doch müsse man sich hüten, jetzt schon zu weitgehende Ansprüche zu machen; das würde nur schaden. Man solle es als Ziel ins Auge fassen, müsse sich aber darüber klar sein, daß es auf lange Zeit hinaus noch

32) Fischer, a. a. O., S. 41—46.
33) Fischer, a. a. O., S. 45.
34) Fischer, a. a. O., S. 45.
35) Fischer, a. a. O., S. 46.
36) Fischer, a. a. O., S. 47.
37) Fischer, a. a. O., S. 29 Anm. 3.

nicht zu verwirklichen sein werde. Wohl aber könne man jetzt schon die Regierungen auffordern, gemeinsame Grundlagen für die Patentgesetzgebung durch internationale Verhandlungen festzustellen.

In diesem Sinne wurde dann auch beschlossen (amtlicher Bericht über den internationalen Patentkongreß 1873, S. 235, zit. bei Fischer, a. a. O., S. 29).

Ein Markstein für die Entwicklung des Patentrechts war die Gründung des Patentschutzvereins durch Werner v. Siemens im Jahre 1874.[38]) Der Verein umfaßte die gesamte Großindustrie und alle bedeutenden technischen Vereine, bot also in seiner Arbeit die Gewähr, daß die Belange aller, sowohl der Erfinder, wie der Unternehmer, richtig vertreten würden.[39]) Der Patentschutzverein konnte durch sein geschlossenes Auftreten die öffentliche Meinung dahin umstimmen, daß in der Patentfrage eine praktische Regelung möglich sei.[40]) Der Siemens'sche Patentgesetzentwurf[41]) wurde im Auftrage des Vereins von Siemens selbst in Arbeitsgemeinschaft mit drei Juristen[42]) umgearbeitet und 1876 dem Bundesrat zum zweiten Mal zur Kenntnis gebracht.[43]) Die hervorragendste Neuerung dieses Entwurfs gegenüber dem des Vereins deutscher Ingenieure (siehe oben S. 14 ff.) war der Lizenzzwang, der allerdings erst nach 5 jähriger Laufdauer des Patents ausgeübt werden sollte.[43]) Auch dem zweiten Siemensschen Entwurf war kein Erfolg beschieden. Der freihändlerische Einfluß innerhalb der Regierung war noch zu stark.[43]) Dies wurde erst anders, als Siemens dem Reichskanzler Fürst Bismarck persönlich eine Denkschrift des Patentschutzvereins über die Notwendigkeit des Patentschutzes überreicht hatte.[44]) Diese Denkschrift hat bei der Entscheidung für den Erlaß eines Reichspatentgesetzes

38) Fischer, a. a. O., S. 48; Kisch, Handb. S. 7 § 3, I.
39) Fischer, a. a. O., S. 50/51.
40) Beckmann, a. a. O., S. 26.
41) S. oben S. 14.
42) André, Klostermann u. Rosenthal (zit. bei Fischer, a. a. O. S. 51/52).
43) Fischer, a. a. O., S. 55; siehe dazu Kisch, Handb. S. 7 § 3, I.
44) Fischer, a. a. O., S. 55/60 (8. April 1866).

wesentlich mitgewirkt; die Regierung gab einen ersten und zweiten Entwurf zu einem Patentgesetz heraus, die sich beide an die Siemens'schen Vorschläge eng anlehnten.[45]) Das von Siemens verfaßte Gutachten des Patentschutzvereins zu den Entwürfen hob hervor, daß nur der Erfinder den Anspruch auf das Patent haben solle, wobei zu berücksichtigen sei, daß das Recht auf Erwerbung eines Patentes abgetreten werden könne.[46]) Wenn aber ein Angestellter nach Auftrag eine Erfindung mache, dann müsse das Recht auf das Patent dem Dienstherrn zustehen.[46])

4. Das Patentgesetz von 1877.

Am 9. Mai 1877 wurde das Reichspatentgesetz vom Bundesrat genehmigt und trat am 1. Juli 1877 in Kraft.[47]) Es ist als „Charta Siemens“[47]) in die Geschichte eingegangen.

Abschließend soll zu der Vorgeschichte des deutschen Patentgesetzes von 1877 gesagt werden, daß gerade die weitschauenden Vorschläge eines Werner v. Siemens in vielen Punkten mit dem heutigen Entwurf zum Reichspatentgesetz eine überraschende Ähnlichkeit besitzen. Siemens stellte den Erfinder heraus. Er wollte ihm oder seinem Rechtsnachfolger das alleinige Recht an der Erfindung geben, soweit nicht durch ein Anstellungsverhältnis andere Beziehungen vorlagen. Der Erfindergrundsatz ist leider in dem damaligen Gesetz nicht berücksichtigt worden und soll erst in naher Zukunft seine gesetzliche Verankerung erfahren.

5. Das Patentgesetz von 1891 und die späteren Änderungen.

Im Laufe der Zeit stellten sich an dem Patentgesetz von 1877 Mängel heraus, die hauptsächlich die Organisation des Patentamtes betrafen,[48]) das übrige Gesetz

45) Fischer, a. a. O., S. 63/64.
46) Fischer, a. a. O., S. 63.
47) Fischer, a. a. O., S. 64.
48) Allfeld, Komm. S. 15, Abs. 3; Elster, Lehrb. S. 15, Abs. 1.

aber nicht berührten. Das neue Patentgesetz trat nach Beseitigung der Mängel am 1. Oktober 1891 in Kraft. [49])

Am 6. Juni 1911 wurde § 11 des Patentgesetzes abgeändert, wodurch die Zwangslizenz eingeführt wurde. [50]) Eine Neufassung des Patentgesetzes vom 7. 12. Dez. 1923 enthielt u. a. als Neuerung die Festsetzung der Patentdauer auf 18 Jahre und einen neuen Gebührentarif, [51]) der am 26. März 1926 endgültig festgesetzt wurde. [51]) Erwähnenswert ist dann noch eine Neuerung und zwar das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes vom 28. Dezember 1933 (Änderung der Gebühren).

Das neue Patentgesetz vom 5. Mai 1936 ist unter „V. Das zukünftige Recht" am Schluß der Ziffer 13 „Erfindergrundsatz und Erfinderehre" besprochen.

49) Allfeld, Komm. S. 15, Abs. 1.

50) Kisch, Handb. S. 8 (§ 3, IV). Pietzcker, Komm. Anm. 1 (Einl.) S. 19, 4. Absatz.

51) Elster, Lehrb. S. 271; Dietzcker, Komm. Anm. 1 (Einl.) S. 20.

II. Frühere Reformbestrebungen.

Nach dem Patentgesetz von 1891 dauerte es eine lange Zeit, bis sich wieder Stimmen erhoben, die auf eine Änderung drängten. In Verbindung mit anderen Neuerungsbestrebungen trat u. a. die Frage der Angestelltenerfindung stark in Erscheinung. Werner v. Siemens bemerkt zu der damaligen Lage sehr treffend: [1])

> „In den Kreisen der Angestelltenklasse der Industrie ist ohne Zweifel eine gewisse Mißstimmung darüber vorhanden, daß die industriellen Firmen das Eigentum an den Erfindungen, welche in ihrem Hause entstehen, und das ausschließliche Verfügungsrecht über dieselben für sich in Anspruch nehmen. Diese Mißstimmung ist erst neueren Datums, während die Praxis, gegen welche sich die Mißstimmung richtet, die althergebrachte ist und schon vor Erlaß des deutschen Patentgesetzes bestanden hat. Es ist aber nicht leicht nachzuweisen, inwieweit die Mißstimmung der Angestellten Mitursache davon ist, daß die ganze Frage heute mit einer gewissen Schärfe auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, ob nicht vielmehr die Bewegung in überwiegendem Maße in anderen Kreisen, welche außerhalb des industriellen Lebens stehen, ihren eigentlichen Ursprung findet. Jedenfalls aber liegt es so, daß die hauptsächlichen Wortführer der Bewegung den akademischen Kreisen im weiteren Sinne des Wortes angehören, und daß diese Wortführer einen wesentlichen Anteil an der Entwicklung des Verstimmungsgefühls in den Kreisen der Angestellten besitzen. Es liegt hierin kein Vorwurf gegen die dem Allgemeinwohl gewidmeten

1) Werner v. Siemens: Das Recht der Angestellten an den Erfindungen. Berlin 1908, S. 7/8.

Bemühungen dieser Kreise. Objektive wissenschaftliche Kritik der Organisation des Arbeitsverhältnisses ist durchaus notwendig und nützlich. Sie hat erheblich dazu beigetragen, das soziale Denken zu fördern und mit Vorurteilen und Rückständigkeiten mannigfacher Art aufzuräumen. Aber es ist auch mit dem Wesen der Studierstube, welche häufig abseits vom Strom des praktischen Lebens errichtet ist, verbunden, daß hier nicht gleichzeitig der Sitz der Verantwortlichkeit liegt, mit den empfohlenen Gesetzen arbeiten zu müssen, und daß hier nicht immer genügend erwogen wird, auf welche Hindernisse das Gesetz im praktischen Leben stoßen kann, und in welchem Maße den beabsichtigten Verbesserungen vielleicht größere Nachteile gegenüberstehen." [2])

Aus diesem ganzen Streit, der sich hauptsächlich in den Jahren von 1905—1909 im Patentrecht zum größten Teil um die Angestelltenerfindung abspielte, ist im folgenden nur das hervorzuheben, was in der Linie der augenblicklichen Entwicklung liegt.

6. Die Angestelltenerfindung auf dem 29. deutschen Juristentag 1908 in Karlsruhe und auf dem Stettiner Kongreß 1909.

Auf dem 29. deutschen Juristentag hat Schanze [3]) ein Gutachten abgegeben über die Frage:

„Welche Änderungen des bestehenden Rechts empfehlen sich, um denjenigen Personen, welche in einem Vertrags- oder Anstellungsverhältnisse tätig sind, den gebührenden Anteil an Nutzen und Ehre aus ihren Erfindungen und sonstigen geistigen Schöpfungen sicherzustellen?"

Zur Frage des „gebührenden Anteils am Nutzen" machte Schanze folgende Neuerungsvorschläge: [4])

2) Werner v. Siemens, a. a. O., S. 9.
3) 29. deutscher Juristentag 1908 (Verhandlungen) I S. 82 ff.
4) 29. deutscher Juristentag, I, S. 150.

„Das Prinzip der Lösung: die Erfindung gehört dem Geschäftsherrn, der Angestellte hat Anspruch auf angemessene Vergütung. Der Erwerb des Geschäftsherrn ist ein unmittelbarer, aber abgeleiteter.“

Dazu bemerkt Schanze [5]) noch u. a., daß der Arbeitgeber von Gesetzes wegen unmittelbar das Recht an gewissen Erfindungen der Angestellten erlange; soweit der Arbeitgeber auf die Erfindung verzichte, gehöre sie dem Angestellten. Weiter meint Schanze, der Angestellte erlange von Gesetzeswegen unmittelbar das im voraus unentziehbare Recht auf eine angemessene Vergütung. [6])

Zur juristischen Konstruktion dafür, daß dem Arbeitgeber die Erfindung gehört, führt Schanze an, [7]) daß das Erfindungsrecht ursprünglich in der Person des Erfinders, des Angestellten, entstehe, daß weiter der Arbeitgeber das Erfindungsrecht von Gesetzeswegen erlange, d. h. unabhängig vom Willen des Angestellten. Schanze führt ferner an, [8]) der Arbeitgeber erlange das Erfindungsrecht unmittelbar, d. h. nicht durch Einräumung seitens des Angestellten, zu der dieser gesetzlich verpflichtet wäre, sondern ohne solche Einräumung ohne weiteres ex lege. Dann meint aber Schanze, daß trotz seines unmittelbaren Erwerbs von Gesetzeswegen der Arbeitgeber nicht originärer, sondern derivativer Inhaber des Erfindungsrechtes sei. [8])

In Bezug auf Art und Höhe der Vergütung [9]) sagt Schanze, bei kleineren Erfindungen, deren technische und wirtschaftliche Bedeutung zu übersehen sei, werde Kapitalabfindung angezeigt sein, bei großen Erfindungen mit zweifelhaftem Erfolg werde sich Gewinnbeteiligung empfehlen. Schanze steht auf dem Standpunkt, daß es angehe, Art und Höhe der Vergütung gesetzlich festzulegen. [9])

Über den rechtlichen Schutz der Erfinderehre [10]) sagt Schanze, daß 1. der Name des vom Anmelder verschie-

5) 29. deutscher Juristentag, I, S. 151.
6) 29. deutscher Juristentag, I, S. 151.
7) 29. deutscher Juristentag, I, S. 152.
8) 29. deutscher Juristentag, I, S. 153.
9) 29. deutscher Juristentag, I, S. 182.
10) 29. deutscher Juristentag, I, S. 220.

denen Erfinders in der Anmeldung der Erfindung zum Patent genannt und zugleich mit den üblichen patentamtlichen Publikationen bekanntgegeben werden solle; daß 2. wissentlich falsche Angaben des Patentanmelders betreffs der Erfinderschaft bestraft werden müßten; daß 3. Angestellten in gewissem Umfange ein unentziehbares Recht auf Geltendmachung ihrer Erfinderehre gewährleistet werden solle, etwa durch eine Vorschrift folgenden Inhalts: Vertrags- oder Dienstbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbeunternehmen Angestellten oder Bediensteten im Voraus die Erfinderehre bezüglich der Erfindungen, die er künftig im Dienste machen wird, entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung. [11])

Die Ausführungen Schanzes über die Erfinderehre sind für uns so einleuchtend, daß es sich erübrigt, die Begründung dazu [12]) hier anzugeben.

Albert Osterrieth bemerkt zu der Frage des 29. deutschen Juristentages (siehe oben S. 20), es müßte die Urheberschaft als Quelle eines Schutzrechts überhaupt gesetzlich anerkannt werden. [13]) Es wäre daher in § 3 Patentgesetz auszusprechen, daß der Anspruch auf das Patent nur dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zustehe. [14])

Zur Angestelltenerfindung sagt Osterrieth, daß er eine stillschweigende Übertragung des Nutzungsrechts vom Angestellten auf den Unternehmer annehme und zwar dann, wenn der Urheber kraft Vertrags- oder Anstellungsverhältnisses zur Herstellung eines Werkes verpflichtet sei, dem ein auf Urheberschaft beruhendes Schutzrecht anhafte; [15]) ferner müsse die ausschließliche gewerbliche Nutzung der betreffenden geistigen Schöpfung in den Rahmen des Betriebs fallen, dem der Urheber seine Leistung zur Verfügung zu stellen verpflichtet sei. [15]) Obiger Grundsatz ergebe sich aus allgemeinen Gesichtspunkten. Osterrieth meint deshalb, daß es sich nicht empfehle, ihn gesetzlich

11) 29. deutscher Juristentag, I, S. 220.
12) 29. deutscher Juristentag, I, S. 218—231 (§§ 23 und 24).
13) 29. deutscher Juristentag, III, S. 271.
14) 29. deutscher Juristentag, III, S. 272.
15) 29. deutscher Juristentag, III, S. 271/72.

festzulegen, schon deswegen, weil es gesetzestechnisch sehr schwierig sein dürfte, ihn in geeigneter Form zum Ausdruck zu bringen. Es handle sich wesentlich um die Auslegung eines Vertrages oder der einem Anstellungsverhältnis zugrunde liegenden, stillschweigend anerkannten Übung. [16])

Der erste Referent dieser Frage, Philipp Allfeld, stellte an den Anfang seiner Ausführungen sieben Thesen, von denen ich unter Berücksichtigung der heutigen Reform einige hervorheben möchte: These II [17]) fordert den Erfindergrundsatz, d. h. der Anspruch auf das Patent solle nur dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zustehen. Nach These IV soll dem Erfinder, falls seine Erfindung durch einen Rechtsnachfolger angemeldet werde, ein im Weg der gerichtlichen Klage verfolgbarer Anspruch zustehen, als Erfinder in allen auf die Erfindung bezüglichen Urkunden und Publikationen des Patentamtes genannt zu werden. [18]) These V und VI bekennen sich zu dem Grundsatz der Wahrheitspflicht vor dem Patentamt. Mit den Thesen I und VII kann man heute nicht mehr einverstanden sein. [19]) Die Begründung zu den Thesen (II, IV, V, VI) von Allfeld anzugeben [20]) erübrigt sich, da sie im Sinne des heutigen Patentgesetzentwurfes sind.

---

16) 29. deutscher Juristentag, III, S. 272.

17) 29. deutscher Juristentag, V, S. 313.

18) 29. deutscher Juristentag, V, S. 313.

19) Nach These I wäre der Angestellte, wenn nicht anders vereinbart, grundsätzlich Eigentümer seiner Erfindungen; der Unternehmer hätte keinen Anspruch darauf. Dieser Grundsatz wäre volkswirtschaftlich nicht zu billigen (siehe dazu die heutige Auffassung V. Ziff. 14 dieser Arbeit). These VII enthält die Normierung der Nichtigkeit von Knebelungsverträgen im Angestelltenerfinderrecht. Dafür bestand jedenfalls in der damaligen Zeit ein Bedürfnis, in die heutige Zeit würde diese Bestimmung nicht mehr passen, außerdem wäre sie der Sache nach nicht mehr nötig, da Entgelt und Erfindungsurheberschaft, denen sich der Angestellte im fraglichen Knebelungsvertrag begeben würde, in einem zukünftigen Angestellten-Erfinderrecht unabdingbar wären.

20) 29. deutscher Juristentag, V, S. 313—327.

Das Referat Kloeppels-Elberfeld[21]) soll unbeachtet bleiben, weil seine Anträge heute überholt sind.

Von den Allfeld'schen Thesen ist auf der Tagung nur die für uns in Betracht kommende These IV (Erfinderehre) — abgesehen von These I — angenommen worden; [22]) die meisten anderen Thesen hat Allfeld selbst wieder als noch nicht spruchreif zurückgezogen. [23])

Wenn man die Verhandlungen des 28. [24]) und 29. deutschen Juristentages bezüglich der Angestelltenerfindung überschaut, so muß man sagen, daß eigentlich heute nur noch die Meinung über die Erfinderehre dieselbe ist wie damals. [25]) Schanze und zum großen Teil auch Osterrieth sind mit ihren Ansichten verkannt worden. Heute würden sie Beifall finden.

Die immer wieder laut werdenden Forderungen nach Reform des Patentrechts fanden ihren Ausdruck in einer Resolution [26]) des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums auf dem Stettiner Kongreß 1909. Punkt I der Resolution fordert die Einführung des Erfindergrundsatzes mit Vermutung des ersten Anmelders als des Erfinders oder dessen Rechtsnachfolgers. Punkt II spricht von der grundsätzlichen Übertragbarkeit des Rechts an der Erfindung und des Anspruchs auf das Patent. Punkt IV verlangt eine Regelung der Angestelltenerfindung und zwar nach der Richtung, daß mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung das Recht an der Erfindung stillschweigend auf einen anderen übergehen solle, insoweit als der Erfinder kraft seines Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnisses dem andern zu einer Beschäftigung verpflichtet sei, in deren Bereich Gegenstand oder Verfahren von der Art des Erfundenen fallen würden; dieser Punkt aber solle nur Geltung haben, wenn auch eine im Dienst-

21) 29. deutscher Juristentag, V, S. 327—338.
22) 29. deutscher Juristentag, V, S. 388.
23) 29. deutscher Juristentag, V, S. 384/85.
24) 28. deutscher Juristentag, 1906 in Kiel.
25) Siehe dazu auch die Ausführungen dieser Arbeit unter IV. Ziff. 11 b u. ff.
26) Beckmann, a. a. O., S. 173/74.

verhältnis gemachte Erfindung, die nicht zum Bereich des Unternehmens gehöre, aber geeignet wäre, im Betrieb verwendet zu werden, vom Unternehmer durch eine freie Lizenz beansprucht werden könne. Punkt VI will die Erfinderehre so geregelt sehen, daß nur auf Antrag des Anmelders der Name des Erfinders eingetragen werden solle.[27])

Dazu ist zu sagen: Punkt II kann auch heute noch anerkannt werden, Punkt IV nur insoweit, als von einer Lizenz, die ein Angestellter an einen Unternehmer vergeben könnte, heute abgesehen werden müßte. Punkt VI wäre heute zu schwach: Eine Namensnennung des Erfinders, hier Angestellten, die nur im Ermessen des Anmelders, hier Unternehmers, läge, dem Erfinder also keinen gesetzlich begründeten Anspruch geben würde, müßte heute für ein zukünftiges Gesetz abgelehnt werden.

7. Die Angestelltenerfindung im Entwurf eines Patentgesetzes von 1913.

In die Zeit des Streites um das Patentrecht und besonders um die Angestelltenerfindung fiel 1913 der Entwurf eines Patentgesetzes.[28]) Er enthielt den Erfindergrundsatz (§ 3) mit allen seinen Folgen (§§ 4, 5). Satz 3 von § 3 enthielt die in Betrieben gemachten Erfindungen:

> „Ist die Erfindung in einem Betrieb gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen, so ist derjenige als Erfinder anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird."

§ 6 verlangte die Festlegung der Erfinderehre (Namensnennung) wieder abhängig gemacht von dem Willen des Anmelders (d. h. des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers, hier Unternehmers). Die Angestelltenerfindung sollte in § 10 geregelt sein:

Absatz 1:

> „Die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, gehen, soweit nichts

27) Beckmann, a. a. O., S. 174.
28) Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1913 Nr. 7/8, Beilage.

anderes vereinbart ist, auf den Unternehmer über, wenn die Erfindung ihrer Art nach im Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegt und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört."

Absatz 2:

„Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen. Ist über Art und Höhe der Vergütung weder durch die Bemessung des Gehaltes oder Lohnes noch sonst eine Vereinbarung getroffen, so bestimmt darüber der Unternehmer nach billigem Ermessen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Angestellten; die Vorschriften des § 315 Abs. 3 BGB finden Anwendung."

Absatz 3:

„Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen soll, die auf den Unternehmer übergehen, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen."

In Absatz 4 werden die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen [29]) den gewerblichen Unternehmen des Absatz 1 gleichgestellt.

Rechtsanwalt H. Marquardt, Berlin, gibt zum Patentgesetzentwurf die Erläuterungen [30]) wieder:

„Den Erfindern wird ein unverkürzbares Recht darauf gegeben, daß ihre Person als Erfinder angemeldeter Erfindungen bekannt gegeben wird . . . Es gebührt ihnen für die in der Erfindung liegende Tat eine materielle Belohnung, die ihnen nicht ganz entzogen werden darf." [31])

---

29) Siehe hierzu Reichs-Gewerbe-Ordnung § 133 a ff. (Angestellte öffentlicher Körperschaften).

30) H. Marquardt: Das Recht des Dienstherrn an den Erfindungen seiner Angestellten nach den Entwürfen eines neuen Patentgesetzes u. Gebrauchsmustergesetzes. GRV. 1913, Nr. 12, S. 331 ff.

31) Marquardt, a. a. O., S. 331.

Marquardt meint dazu, die Erläuterungen würden zwar konstruieren, daß sowohl nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht, — das Vereinbarungen ausbeutenden Charakters als gegen die guten Sitten verstoßend Geltung versage — wie infolge der rührigen und wirksamen Organisation der zur Wahrung ihrer Standesinteressen verbundenen industriellen-technischen Beamten, diese hinsichtlich ihrer Erfindungen den Arbeitgebern keineswegs wehrlos ausgeliefert seien. Es komme noch hinzu, daß praktisch der Erfinder meist in der Lage sei, das Dienstverhältnis zu kündigen und erst nach seinem Dienstaustritt mit der Erfindung hervorzutreten; der Nachweis, daß er den die Erfindung vollendeten Schlußstein des Gedankenaufbaus bereits während der Dienstzeit gefunden habe, würde nur in Ausnahmefällen zu erbringen sein.

Weiter unten [32]) bringt Marquardt neue Vorschläge zum Patentgesetzentwurf von 1913:

> „Es könnte vielleicht eine gesunde Fortentwicklung des geltenden Rechts sein, wenn das neue Gesetz auch diejenigen gewerblich-technischen Erfindungen eines Angestellten, die nicht als dienstliche im engsten Sinne zu bezeichnen sind, dem Dienstherrn, (dem durch das Gehalt und die Gelegenheit zu Anregungen und Beobachtungen, die er dem Erfinder gibt, bis zum gewissen Grade ein mindestens moralischer Anspruch in den meisten Fällen zugebilligt werden kann) überließe gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer besonderen Vergütung, d. h. dem Dienstherrn würde ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu angemessenen Bedingungen erteilt werden."

Ferner sagt Marquardt zur Angestelltenerfindung: [33])

> „Wer bezahlt wird, um Ideen zu haben, hat sie für denjenigen, der ihn zu diesem Zweck angestellt und durch die Anstellung auch seinerseits Verpflichtungen und Risiken übernommen hat. Ob der Angestellte künstlerische, technische, kommerzielle oder

32) Marquardt, a. a. O., S. 334.
33) Marquardt, a. a. O., S. 334.

noch andere, z. B. juristische Ideen haben soll, kann kaum einen wesentlichen Unterschied machen."

Die Erläuterungen zu § 10 [34]) Patentgesetzentwurf 1913 wollen die wirtschaftliche Seite der Angestellten-Erfindung begründen:

> „Der Umstand, daß das dem Unternehmer erteilte Patent für diesen ein Vermögensrecht darstellt, welches er der Tätigkeit des Angestellten verdankt, rechtfertigt die Zubilligung eines Anspruchs auf Vergütung."

Dazu meint Marquardt in treffender Weise, [35]) es sei hier anscheinend vergessen, daß es sich immer um Erfindungen handelte, die durch solche Tätigkeit herbeigeführt seien, für die der Angestellte die Vorteile des Anstellungsvertrages genieße. Der Geschäftsherr verdanke das Patent keineswegs allein der Tätigkeit des Angestellten, sondern zum erheblichen Teil den materiellen und geistigen Mitteln, die er dem Angestellten zur Verfügung stelle, auf die Gefahr hin, daß er nichts Nützliches leiste; er verdanke die Erfindung vielmehr in entscheidender Weise seiner Geschicklichkeit einen besonders tüchtigen Menschen herausgefunden und zweckmäßig beschäftigt zu haben. Vor allem rechtfertige der Umstand, daß der Angestellte seinem Dienstherrn Vermögenswerte und Vermögensrechte verschaffe, keine Extraansprüche, denn dazu habe man gerade die Angestellten. Wenn ein kommerzieller Angestellter einen Vertrag so geschickt abgeschlossen, oder ein juristischer ihn so geschickt redigiert habe, daß er ein wertvolles Vermögensrecht für den Unternehmer darstellt, so denke niemand daran, ihm einen Anspruch auf besondere Vergütungen zuzugestehen und zwar selbst dann nicht, wenn die Idee außerhalb seines eigentlichen Tätigkeitsgebietes liege. Es könne doch nicht im Ernst geglaubt werden, daß die Idee eines Mannes, dessen Studium und Lebensaufgabe die Technik sei, für ihn schwieriger oder origineller oder an sich wertvoller seien,

34) Marquardt, a. a. O., S. 334.

35) Marquardt, a. a. O., S. 334.

als die geschäftlichen Ideen eines gewiegten Kaufmanns usw. Und die für die große Allgemeinheit nützliche Eröffnung neuer Wege für Handel, Verkehr und Arbeit sei mindestens so häufig auf kommerzielle wie auf technische Ideen zurückzuführen.

Marquardt bringt dann zum Ausdruck, daß die Aufstellung eines Satzes, der die technischen Angestellten in ihrer Entlohnung bevorzuge, eine Ungerechtigkeit gegenüber den anderen Angestelltenkategorien sei.

Wir können für eine zukünftige gesetzliche Regelung der Angestelltenerfindung aus dem Patentgesetzentwurf von 1913 entnehmen, daß die damals beabsichtigte Einführung des Erfindergrundsatzes und seine Folgerungen noch heute richtunggebend sind, daß aber die zu einseitige Auffassung von der Erfinderehre, die dem Unternehmer als Anmelder die Entscheidung über die Namensnennung des Erfinders in die Hand gibt, heute abgelehnt werden muß. Was die Regelung der Angestelltenerfindung (§ 10 Pat.-Ges.-Entw. 1913) selbst betrifft, so ist eine Entscheidung darüber heute noch nicht veröffentlicht; daß sie aber ähnlich ausfallen wird, wie im Pat.-Ges.-Entw. von 1913, ist sicher. Bezüglich der Vergütungsfrage wird eine freiere Bestimmung zu erwarten sein.[36])

Um das Kapitel der früheren Reformbestrebungen einigermaßen abzuschließen, sind noch 2 Neuerungsvorschläge kurz zu beschreiben:

> Der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes (RArbBl., amtl. Teil, 1923, S. 498 ff.) und der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über gewerblichen Rechtsschutz v. 25. April 1929.[37])

Ersterer soll im folgenden „Arbeitsgesetzentwurf", letzterer „Patentgesetzentwurf 1929" genannt werden.

---

36) Siehe dazu unter IV c Vergütung ff. dieser Arbeit.

37) Im Text der beiden Entwürfe folge ich dem Anhang der Abhandlung: Die Angestellten-Erfindung von E. Heinrich, 1931.

8. Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes von 1923.

Der Arbeitsgesetzentwurf stellt in § 121 das Recht des Arbeitgebers am Ergebnis der vertraglichen Arbeitsleistung des Arbeitnehmers fest; soweit diese Feststellung nicht getroffen ist, hätte der Arbeitnehmer die Rechte auf ihn zu übertragen. In § 122 Arb.Ges.Entw. wird die Betriebserfindung als eine durch die Erfahrungen, Hilfsmittel, Anregungen und Vorarbeiten des Betriebes so stark beeinflußte Erfindung, bei der daher kein Erfinder hervorgetreten ist, dem Arbeitgeber zugesprochen. Ebenso die Diensterfindung; diese wird so bezeichnet, wenn sie das geforderte Ergebnis eines zu erfinderischer Tätigkeit Angestellten ist oder wenn diese Tätigkeit den Umständen nach von ihm zu erwarten ist. Die betriebsverwandten freien Erfindungen, das sind alle Erfindungen, die von den beiden obigen noch übrigbleiben, gehören nach § 122 dem Arbeitnehmer, auch wenn — und das ist bemerkenswert — „ihre Verwertung in den Tätigkeitsbereich des Betriebes fällt." § 125 des Arb.-Ges.-Entw. regelt die Erfinderehre, indem er dem angestellten Erfinder einen Anspruch darauf gibt, bei Diensterfindungen in Patentrolle und Patentschrift als Erfinder genannt zu werden. Der Vergütungsanspruch des angestellten Erfinders für seine Diensterfindungen ist in § 128 Arb.-Ges.-Entw. ausgesprochen. Das besondere Entgelt kann aber nur verlangt werden, wenn „der Gewinn aus der Erfindung in auffälligem Mißverhältnis zum Entgelt (Lohn) des Erfinders steht." Obiger Anspruch wird als „unabdingbar" erklärt.

9. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über gewerblichen Rechtsschutz von 1929.

Der Patentgesetzentwurf von 1929 enthält in § 3 den Erfindergrundsatz:

> „Anspruch auf die Erteilung des Patents hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger."

Satz 3 von § 3 Abs. 1 bezeichnet die „Betriebserfindung" in fast derselben Weise wie § 122 Arb.-Ges.-

Entw. und gibt den Erteilungsanspruch dem Betriebsinhaber. § 22 Abs. 4 Satz 2 Pat.-Ges.-Entw. von 1929 erwähnt, daß bei der Anmeldung der Name des Erfinders anzugeben sei; die Richtigkeit des Namens werde nicht geprüft. § 32 Pat.-Ges.-Entw. 1929 macht die Namensnennung des Erfinders in der Patentschrift nicht zur Pflicht, da dieselbe auf Antrag des „vom Anmelder angegebenen Erfinders oder Betriebes" unterbleiben kann.

Es hat den Anschein, als wenn sich die beiden Entwürfe bezüglich der Angestelltenerfindung einander hätten ergänzen sollen, da im Pat.-Ges.-Entw. von 1929 nichts über Diensterfindung und Vergütung zu finden ist. Zu den Entwürfen selbst ist zu sagen, daß die Behandlung der freien betriebsverwandten Erfindung im Arb.-Ges.-Entw. als Eigentum des Angestellten heute nicht mehr haltbar wäre. Man vermißt im Pat.-Ges.-Entw. die Wahrheitspflicht des Anmelders gegenüber dem Patentamt; denn letzterer ist bezüglich der Namensnennung nur gegenüber dem Erfinder zur Richtigstellung verpflichtet.

III. Die Angestelltenerfindung in Schrifttum und Rechtsprechung.

10. a) Erfinderrecht.

Im Schrifttum müssen in der Meinung über die Angestelltenerfindung zwei Richtungen unterschieden werden: einmal die, welche dem Angestellten ein Erfinderrecht überhaupt abspricht und dieses bei Entstehung der Angestelltenerfindung sofort dem Dienstherrn gibt; darauf die andere Meinung, welche das Erfinderrecht grundsätzlich in der Person des Angestellten entstehen läßt und es zunächst als diesem gehörig betrachtet.

Die erste Meinung teilt sich wieder in 3 Theorien: Kohler[1]) und Kent[1]) (1. Theorie) fassen den Rechtsvorgang, der sich bei der Angestelltenerfindung abspielt, als Stellvertretung in der Erfindertätigkeit auf. Nach ihnen erwirbt der Vertreter des Dienstherrn, der Angestellte, — der die Erfindertätigkeit vornimmt — überhaupt kein Recht, sondern dies fällt sofort dem Vertretenen zu. Das geschehe auch dann, wenn der Vertretene von einer Erfindung seines Angestellten noch nichts weiß.

Eine zweite Theorie bezeichnet den Rechtsvorgang, der sich bei der Angestelltenerfindung abspielt, als eine Rechtserscheinung besonderer Art. Sie wurde von Kisch[2]) entwickelt. Ihre Eigentümlichkeit, meint Kisch, liege darin, daß die Rechtswirkungen eines Vorganges, welche regelmäßig in der Person seines Urhebers eintreten würden, hier aus besonderen Gründen einer

1) Kohler, Handb. S. 234; Kent, Komm. Anm. 302 zu § 1 S. 170 ff.

2) Kisch, Handb. S. 66; Kisch in GRU. 1922, Nr. 1/2 S. 21 ff. (Januar, Februar); Kisch Handb. S. 64 Anm. 2; RGE. 56, 223 RGStr. 32, 136.

anderen Person zustatten kämen und zwar kraft einer bestimmten wirtschaftlichen Beziehung zwischen den Beteiligten und unabhängig von dem bei Verwirklichung jenes Vorganges obwaltenden subjektiven Willen. Kisch schließt daran die Feststellung, daß diese Erscheinung gewissermaßen gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt habe und von Gerichten und Patentbehörden anerkannt werde. Kisch zitiert S. 64 Reichsgerichtsentscheidungen,[3]) nach denen der Erfinderrechtserwerb des Dienstherrn ein unmittelbarer und unabhängig davon sei, ob er im Augenblick dem einen oder anderen Beteiligten bewußt und von ihm gewollt wäre. Der Rechtserwerb des Dienstherrn sei ein originärer, er leite sich ab aus der Erfindertat des Angestellten, nicht aus dessen Erfinderrecht; ein solches hätte dem Angestellten niemals zugestanden. Die dritte und letzte Theorie geht von § 855 BGB aus und wurde von Isay[4]) aufgestellt. Isay redet davon, daß ein Erfindungsbesitz möglich sei und daß es darin eine Vertretung gebe; der Angestellte übe analog dem Besitzdiener den Erfindungsbesitz für seinen Unternehmer aus. Ähnlich dem Besitzdiener erwerbe der Angestellte, der eine Erfindung mache, den Besitz daran nicht für sich, sondern für seinen Unternehmer.[5])

Nach unserer heutigen Auffassung vom Wesen des Erfinders und seiner Erfindung sind obige drei Theorien der ersten Richtung nicht mehr angängig. Wir können es uns heute nicht mehr vorstellen, daß ein Mann in Stellvertretung eines andern erfinden könne und daß dabei ganz von selbst die Rechte aus den Erfindungen auf den anderen übergingen.[6])

Dann, was fangen wir heute mit einer Rechtserscheinung besonderer Art an, die beim Erfindungsrechtsübergang vom Angestellten auf den Unternehmer zutage

3) Kisch, Handb. S. 66; Kisch in GRU. 1922, Nr. 1 2 S. 21 ff. (Jan., Febr.); Kisch S. 64 Anm. 2; RGE. 56, 223; RGStr. 32, 136.

4) Isay, Patentgesetz 1926 S. 112 ff. Anm. 3 und 4.

5) Isay, Patentgesetz 1926 Anm. 7 S. 115.

6) Siehe dazu unter V. Ziff. 13 ff. dieser Arbeit, besond. unter V. Anm. 21.

treten soll? Diese Rechtserscheinung besonderer Art ist für uns ein zu blasses Gebilde, als daß wir darauf gesetzliche Maßnahmen gründen könnten.

Schließlich sei noch die Vertretung im „Besitz des Immaterialgutes einer Erfindung“ abgetan. Geistigen Besitz kann man wohl selbst haben und verwalten, tatsächliche Gewalt über die Erfindungsgedanken für einen anderen aber auszuüben, infolgedessen der andere Besitz an ihnen haben soll, ist unmöglich.[7])

Nun zur herrschenden Meinung, die das Erfinderrecht bei seiner Entstehung zunächst dem Angestellten gibt. Nach Allfeld[8]) entsteht das Erfinderrecht in der Person des angestellten Erfinders. Pietzcker[9]) ist derselben Meinung.

Obwohl wir bei unserer Betrachtung zwei Meinungen über die Entstehung des Erfinderrechts unterscheiden können, ist doch das Endergebnis bei beiden dasselbe. Nach der einen Richtung gehört das Erfinderrecht von vornherein dem Unternehmer, nach der anderen gehört es zunächst dem Angestellten; damit es von letzterem auf den Unternehmer übergehen kann, bedarf es wenigstens eines stillschweigenden Übertragungsaktes.[10]) [11])

Einige ältere Entscheidungen des Reichsgerichts dazu seien noch angeführt.

In der Entscheidung des RG. v. 22. April 1898[12]) heißt es:

> Die Berechtigung des Dienstherrn, die Erfindungen seiner Angestellten für sich in Anspruch zu nehmen, kann nur in Frage kommen, wenn der Angestellte verpflichtet ist, auf Erfindungen für den Dienstherrn bedacht zu sein. Hat der durch einen solchen Dienstvertrag nicht verpflichtete Angestellte auf die von

---

7) Siehe dazu unter V. ff. und V. Ziff. 13 ff. dieser Arbeit, besonders unter V. Anm. 21.

8) Allfeld, Urheber- und Erfinderrecht 1929, S. 12—14.

9) Pietzcker, Komm. Anm. 40 Ziff. 2 zu § 3 S. 211.

10) Allfeld, a. a. O., S. 14.

11) Siehe dazu unter V. Ziffer 13 ff. dieser Arbeit, besonders unter V. Anmerkung 21; dort die heutige Meinung über den Erfinderrechts-Übergang.

12) Zit. bei Hammer: Das Recht des Angestellten an seinen Erfindungen, 1907, S. 24 ff., S. 29.

ihm selbst im Geschäftskreise des Dienstherrn und mit dessen Mitteln gemachte Erfindung ein Patent erlangt, so steht dem Dienstherrn zwar eine Entschädigungsklage, nicht aber die Nichtigkeitsklage wegen widerrechtlicher Entnahme zu.

Diese Entscheidung ist noch viel engherziger wie die obige zweite Meinung der Literatur. Einen etwas anderen Standpunkt nimmt das RG in seiner Entscheidung vom 25. April 1904 [13]) ein, indem es meint: die Angestelltenerfindung stehe dem Geschäfte zu, vorausgesetzt, daß die Erfindung eine sogenannte Etablissement-Erfindung sei, d. h. daß sie innerhalb des Rahmens der Tätigkeit liege, die den Pflichtenkreis des Angestellten ausmache. Durch den Umstand allein, daß der Angestellte bei Gelegenheit seiner Arbeiten in der Fabrik seines Dienstherrn die Erfindung gemacht habe, werde diese nicht zu einer Etablissement-Erfindung.

Zu obigen Entscheidungen meint Hammer, [14]) daß es absolut unmöglich sei, ein für allemal und für jeden Fall festzustellen, unter welchen Umständen das Recht an einer Erfindung des Angestellten diesem oder seinem Dienstherrn zustehe. Jedenfalls sei als Leitmotiv bei der Beurteilung einer diesbezüglichen Frage das ganze Dienstverhältnis des Angestellten eingehend zu würdigen, insbesondere komme es auf eine genaue Erkenntnis des dem Angestellten zugewiesenen Arbeitsgebietes bezw. auf die das Arbeitsgebiet einschränkende Grenze an.

b) Arten von Erfindungen.

Die Unmöglichkeit der sicheren Feststellung, ob das Recht an der Erfindung dem Angestellten oder dem Dienstherrn gehört, lag vielleicht damals darin, daß die Begriffe der verschiedenen Arten von Erfindungen noch nicht eindeutig festgelegt waren, obwohl schon im Entwurf eines Patentgesetzes von 1913 § 3 Satz 3 die Erfindungen in Betrieben und in § 10 die Erfindungen von Angestellten

13) Siehe Hammer, a. a. O., S. 36.
14) Hammer, a. a. O., S. 57.

genannt waren (Siehe S. 25 ff. dieser Arbeit). Die Ausdrücke „Betriebserfindung" und „dienstliche Einzelerfindung" oder „Diensterfindung" und „freie Erfindung" wurden erstmals auf dem Augsburger Kongreß des Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums im Mai 1914 und auf der Chemikertagung folgendermaßen begrifflich bestimmt:

> „Erfindungen, die in gewerblichen Betrieben gemacht werden, und deren Entstehung durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten — auch von ausgeschiedenen Angestellten — und Hilfsmitteln des Betriebes wesentlich bedingt ist, gehören dem Inhaber des Betriebes." 15)
>
> Dienstliche Einzelerfindungen nannte man folgende:
>
> „Einzelerfindungen von Angestellten gewerblicher Betriebe gehen auf den Betriebsinhaber über, wenn die erfinderische Tätigkeit zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört und die Verwertung dieser Erfindung in den Rahmen des Betriebes fällt. 16)

Obige Begriffsbestimmungen fanden, wenn auch nicht immer wörtlich, Aufnahme in den Tarifverträgen, so in dem ersten derartigen, dem Reichstarifvertrag für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie vom 20. August 1920 (Siehe S. 38 dieser Arbeit). Auch in der Literatur wurden die Begriffe „Betriebserfindung", „Diensterfindung", „freie Erfindung", aufgenommen. 17)

---

15) Beckmann, a. a. O., S. 176.
16) Beckmann, a. a. O., S. 176.
17) So bei Allfeld, a. a. O.. S. 13/14; Kisch, Handb. S. 67/72; Elster, a. a. O., S. 312 ff.

IV. Die Angestelltenerfindung in den noch geltenden Tarifverträgen, in den Tarifordnungen u. Betriebsordnungen.

11.

Die Literatur hat sich bezüglich der Angestelltenerfindung hauptsächlich mit dem Erfinderrecht beschäftigt. Ferner werden dort die verschiedenen Arten der Erfindungen: Betriebserfindung, Diensterfindung, freie Erfindung, behandelt. Nur wenige schreiben über die Erfinderehre [1]) der Angestellten. Über die Vergütungsfrage [2]) liest man in den Lehrbüchern fast nichts. [3]) Gerade diese Dinge nehmen in den noch geltenden Tarifverträgen, den Tarif- und Betriebsordnungen, neben Erfinderrecht und Arten von Erfindungen einen breiten Raum ein. Es ist bezeichnend, daß die deutsche Industrie im Gegensatz zur Literatur sich wenig um theoretische Erörterungen kümmert und nur das regelt, was wichtig für sie ist und im Interesse der Volkswirtschaft für alle nötig ist. Die Industrie hat sich eine Regelung der Angestelltenerfindung geschaffen, obwohl es Sache des Staates vor 1933 gewesen wäre, die erforderlichen Gesetze zu erlassen. Wenn auch das, was die Praxis bezüglich der Angestelltenerfindung in ihre Tarifverträge und Tarifordnungen aufgenommen hat, hauptsächlich das Ergebnis der früheren Tagungen und Kongresse und der Wissenschaft ist, so hat sie doch

---

1) z. B. Elster in § 42 C II, Ziff. 5, S. 313 unten, Handb.; Kisch Handb. S. 50.

2) Elster, a. a. O., S. 313/14. Siehe dazu Beckmann, a. a. O., S. 180 D, 1. Satz.

3) Es sei bemerkt, daß abgesehen von Kommentaren u. Lehrbüchern über Patentrecht eine große Anzahl Abhandlungen über die Angestelltenerfindung, insbesondere die Vergütungsfrage (z. B. Beckmann a. a. O.) bestehen.

den entscheidenden Schritt von der bloßen Erörterung und Entschließung in die Wirklichkeit getan und das ist ihr bleibendes Verdienst.

Es soll nun im folgenden in systematischer Darstellung der die Angestelltenerfindung betreffende Inhalt einiger als Tarifordnung geltender Tarifverträge, der Tarifordnungen und Betriebsordnungen besprochen werden.

Es werden besprochen: [4])

1. Der Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie vom 20. August 1927. [5])
2. Der Angestellten-Manteltarif für die Nürnberg-Fürther-Arbeitgeber Kartell-Tarifgemeinschaft v. 1. Febr. 1929. [6])
3. Vereinbarung zwischen dem Reichsverband der deutschen Industrie und dem Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe e. V. v. 26. Oktober 1928 über Erfindungen und Schutzrechte. [7])
4. Das Statut der Carl-Zeiß-Stiftung zu Jena vom 24. Februar 1900. [4]) [8])

a) Arten von Erfindungen.

aa) Betriebserfindungen.

Der Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie, kurz Reichstarifvertrag, enthält im § 9 II A dazu folgende Bestimmung:

> Wenn die Merkmale einer Erfindung durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten und Hilfs-

---

4) Ziff. 1 und 2 gelten als Tarifordnungen weiter. 3 und 4 sind noch in Gültigkeit.

5) Im Text des Reichstarifsvertrags folge ich dem Abdruck in der Dissertation von Max Egetemeyer, Heidelberg, 1930: Das Erfinderrecht d. Angestellten usw., S. 1—4.

6) Der Text wurde mir von den Siemens-Reiniger-Werken A.-G., Erlangen freundlichst zur Verfügung gestellt.

7) Im Text der Vereinbarungen folge ich dem Anhang der Abhandlung „Die Angestelltenerfindung“ von Eberhard Heinrich, Berlin 1931 (Verl. Vahlen) S. 119 ff.

8) Das Statut wurde mir in dankenswerter Weise zu diesem Zweck von Carl Zeiß, Jena, überlassen.

mittel des Betriebes dergestalt gegeben sind, daß die Durchführung über eine handwerksmäßige Tätigkeit (im patentrechtlichen Sinne einer normalen Berufstätigkeit) nicht hinausgeht, so liegt eine Betriebserfindung vor. Sie gehört dem Inhaber des Betriebes, der den Anspruch hat, daß seine Betriebserfindung als solche in der Patentschrift bezeichnet wird.

§ 15 a des Angestellten-Manteltarifs und §§ 1 a 3, Ziff. 1 der Vereinbarungen sagen dem Sinn nach dasselbe; das Statut der Carl-Zeiß-Stiftung enthält nichts über Betriebserfindungen. (Siehe S. 42/43).

bb) Diensterfindungen.

Im Reichstarifvertrag § 9 II heißt es im Anschluß an Betriebserfindungen unter B. Diensterfindungen:

„Sonstige Erfindungen, die von einem oder mehreren Angestellten gewerblicher Betriebe gemacht werden, sind Diensterfindungen, wenn

a) die erfinderische Tätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten gehört oder

b) die Verwertung oder Verwendung dieser Erfindungen in den Rahmen des Unternehmens fällt.

Diensterfindungen gehen auf den Betriebsinhaber über."

Der Angestellten-Manteltarif versteht unter Diensterfindungen (§ 15 b) nur solche, „die ein oder mehrere Angestellte auf Grund einer durch das Dienstverhältnis begründeten Verpflichtung machen." In den Vereinbarungen heißt es für die Diensterfindung (§ 1 b, § 3 Ziff. 1, § 4 b), daß außer den unter dienstliche Obliegenheiten der Angestellten fallende Erfindungen, auch solche als Diensterfindungen gelten, die „zwar nicht unmittelbar auf die dienstliche Tätigkeit eines oder mehrerer Angestellter zurückzuführen sind, aber durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten oder Hilfsmittel des Betriebes wesentlich mitbedingt sind. Die dienstlichen Obliegenheiten werden in Ziff. 2 von § 1 b noch einmal näher bestimmt:

Sie sind nach Art der tatsächlichen dienstlichen Beschäftigung des Angestellten zu entscheiden; „zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört es, über den engeren Rahmen seiner unmittelbaren dienstlichen Beschäftigung hinaus das Interesse des Betriebes zu wahren und auf Mängel und mögliche Verbesserungen aufmerksam zu machen.“ In dem Statut der Carl Zeiß-Stiftung ist nichts über eine Definition von Betriebs- oder Diensterfindungen enthalten.

Nachfolgende Beispiele sollen zeigen wie früher über die Begriffe: Betriebserfindung oder Diensterfindung gestritten wurde. Dr. ing. Georg J. Meyer [9]) gibt in seinem Aufsatz das Beispiel einer Angestelltenerfindung, bei der innerhalb der Firma ein Streit darüber entstand, ob die betreffende Erfindung Betriebs- oder Diensterfindung sei: In der Firma wurden neue Wege zur Entwicklung eines gußgekapselten Schaltkastens mit doppelter Verriegelung gesucht, da der bereits begangene Weg durch ein Patent gesperrt war. Bei Besprechungen zwischen den Vorstandsmitgliedern, die gleichzeitig Ingenieure waren, und einem Abteilungsoberingenieur wurde der neue Weg gefunden und die konstruktive Ausarbeitung dem Oberingenieur übertragen. Der neuentwickelte Schaltkasten führte zu einem Patent. Hatte man eine Betriebs- oder eine Diensterfindung vor sich? Der Oberingenieur, der die Erfindung ausgearbeitet hatte, behauptete, er sei der Erfinder, da er durch etwas Entscheidendes das Werk abgeschlossen hätte. Der Vorstand meinte, die Erfindung sei Betriebserfindung, da sie aus den Betriebserfahrungen und den Beratungen des Vorstandes mit dem Ingenieur hervorgegangen sei. Praktische Bedeutung hatte der Fall damals nicht, da der Oberingenieur auf eine besondere Entschädigung verzichtete.

Ein anderer Fall, den Meyer [10]) schildert, zeigte, daß es Konstruktionen gibt, aus denen nur wegen einer geschäftlichen Notwendigkeit patentfähige Erfindungen

9) J. Meyer Berlin: Praktische Beispiele aus der Elektrotechnik zum Problem der Angestelltenerfindung in „Ztschr. für Industrierecht“ Berlin v. 15. April 1921, 15. Jahrg. Nr. 1–2, S. 1–8.

10) Meyer, a. a. O., S. 7.

herausgesehen werden: Die Konstruktion einer Firma wird nachgemacht. Daraufhin untersucht ein Ingenieur der Firma die auf die nachgemachte Konstruktion aufbauende neue Zeichnung von noch nicht vorbenutzten Konstruktionen, ob sich darin nicht anmeldbare Schutzrechte befinden. Ursprünglich war nicht beabsichtigt, das Erzeugnis zum Patent anzumelden. Durch den Wettbewerb, d. h. um weitere Nachahmung zu verhindern, wurde man erst auf etwas Patentfähiges aufmerksam gemacht. War das Patentrecht nun eine Betriebs- oder eine Diensterfindung? Der Konstrukteur wird sich auf den Standpunkt stellen, daß er das Patentierte hervorgebracht hat und infolgedessen zumindestens die Urheberschaft beanspruchen könne. Die Firma wird sagen, daß das Erzeugnis nie patentiert worden wäre, wenn sie nicht dazu die Anweisung gegeben hätte. In Zukunft wird dieser Fall so geregelt, daß der Konstrukteur der Erfindung den Namen gibt, evtl. Entschädigung bekommt und die Firma das Patent verwerten kann.

Der Streit zwischen Unternehmer und Angestellten, ob Betriebserfindung oder Diensterfindung, war früher sehr häufig. Obwohl heute noch oft auf eine Schwierigkeit in der Unterscheidung zwischen Betriebs- und Diensterfindung hingewiesen wird, [11]) hat diese Schwierigkeit in der Zukunft keine Bedeutung mehr. Eine gesetzliche Regelung der Angestelltenerfindung wird eine Unterscheidung zwischen Betriebs- und Diensterfindung nicht mehr kennen. [12]) An ihrer Stelle werden sämtliche im Betrieb gemachten Erfindungen dem Unternehmer auf Wunsch zufallen (mit Ausnahme der freien Erfindungen, die nicht in den Tätigkeitsbereich des Betriebes fallen). [13])

cc) Freie Erfindungen.

Die freie Erfindung: Hierzu sagt § 9, II Abs. C des Reichstarifvertrags, daß alle Erfindungen, die nicht Betriebs- oder Diensterfindungen sind, freie Erfindungen seien

11) Siehe unter V., Ziff. 13 ff. dieser Arbeit.
12) Siehe unter V., Ziff. 13 und 14 ff. dieser Arbeit.
13) Siehe dazu unter V. Ziff. 13 ff. dieser Arbeit.

und als solche Eigentum des Erfinders, der sie vermögensrechtlich auswerten könne. Der Erfinder habe aber als Betriebsangehöriger die Pflicht, seine freie Erfindung dem Betriebsinhaber zur Verwertung anzubieten.

Der Angestelltenmanteltarif läßt außerdem in § 15 c (freie Erfindungen) die Möglichkeit offen, daß der Gegenstand der freien Erfindung in den Bereich der vom Arbeitgeber des Angestelltenerfinders hergestellten Erzeugnisse fallen könne und daß nur dann der Angestellte die Erfindung dem Betriebsunternehmer anzubieten hätte. Diese Möglichkeit ist durch die Art der Definition der Betriebs- und Diensterfindung (§ 15 a und b) im Manteltarif bedingt.[14]) Man kann diese Art freier Erfindungen als freie betriebsverwandte Erfindungen bezeichnen, wie dies in § 122 Abs. 3 des Arbeitsvertragsgesetzentwurfes geschehen ist.[15]) Die Bestimmungen über Erfindung und Schutzrechte (Vereinbarungen) machen zu dem Absatz „freie Erfindungen" im § 4 c Abs. 3, der sonst wie im Reichstarifvertrag geregelt ist, den Zusatz, daß bei freigegebenen freien Erfindungen — das sind solche freie Erfindungen, auf die der Unternehmer verzichtet hat — § 4 b Ziff. 5 der Bestimmungen gelten soll. § 4 b Ziff. 5 lautet:

> „Der Angestellte darf ein ihm freigegebenes Schutzrecht (§ 4 b Ziff. 2 u. 3) nur insoweit verwerten, als es sich mit seiner Stellung verträgt. Er darf insbesondere nicht seine Dienstzeit und Material des Arbeitgebers für seine Verwertungstätigkeit ohne dessen ausdrückliche Genehmigung benutzen. Er darf auch keinerlei geheimzuhaltende Betriebserfahrungen ohne ausdrückliche Genehmigung preisgeben."

b) Namensnennung.

Der Reichstarifvertrag enthält über Namensnennung keinen besonderen Abschnitt. Unter § 9 II B Diensterfindungen steht im Absatz 2:

---

14) Siehe oben S. 38/39.
15) Siehe oben S. 29 f.

„Diensterfindungen gehen auf den Betriebsinhaber über. Es verbleibt indessen dem Erfinder ein Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift. Dieser Anspruch ist vor dem Patentamt verfolgbar.“

Dieselbe Bestimmung über Namensnennung enthält § 15 b des Manteltarifs. Die Bestimmungen über Erfindungen und Schutzrechte haben in § 6 den Anspruch des Angestellten auf Namensnennung festgelegt:

„Bei Diensterfindungen hat der erfindende Angestellte einen Anspruch darauf, daß sein Name als der des Erfinders in der gedruckten Patentschrift genannt wird, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Verfügungsrechtes des Arbeitgebers nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Gepflogenheiten der Patentämter [16]) möglich ist.
Der Anspruch erlischt, wenn der Angestellte ihn nicht rechtzeitig vor dem Druck der Patentschrift schriftlich geltend macht.“

Aus meiner Anfrage an Carl Zeiß, Jena, über die Namensnennung geht hervor, daß dort Diensterfindungen sehr selten sind. Die Firma schreibt:

„In großen Betrieben gehen Erfindungen oder Weiterentwicklungen vorhandener Instrumente fast stets aus der Zusammenarbeit mehrerer und aus Anregungen und Zusammenhängen des Betriebes hervor, und es ist schwer, einem Einzelnen das Erfinderrecht zusprechen zu wollen.“

Die Siemens-Reiniger-Werke verfahren in der Namensnennung nach dem RFAK/Manteltarif, § 156.

Bei der Firma Paul Gossen & Co., Erlangen, wird auf Antrag des Angestellten sein Name in der Patentschrift genannt.

---

16) Bekanntmachung des Reichspatentamts auf Zulassung der Namensnennung in der Patentschrift vom 15. Febr. 1922.

c) Vergütung.

Im Reichstarifvertrag ist an verschiedenen Stellen von Vergütung die Rede: § 9, II B (Diensterfindungen) Abs. 3 macht die Vergütung des Angestellten für seine Erfindungen abhängig von der gewerblichen Verwertung der Erfindung. Abs. 4 spricht von der Art und Weise der Erteilung und der Errechnung der Vergütung.[17])

Dazu macht Beckmann[18]) sehr interessante Ausführungen. Er schreibt:

> „Es ist symptomatisch, daß bei den juristischen Ausführungen[19]) über die Vergütungsfrage die grundlegende wirtschaftliche Seite des Fragenkomplexes nicht einmal in den Kreis der Betrachtungen einbezogen wird"

Beckmann unterscheidet[20]) grundsätzlich zwei Arten von Zahlungen an Betriebserfinder,[21]) und zwar „auf wesentlich objektiver und auf wesentlich subjektiver Grundlage berechneten Zahlungen". Die auf objektiver Grundlage berechneten Zahlungen werden am zweckmäßigsten durch die „Berechnung nach dem Einzelgewinn" festgestellt. Nach Beckmann[22]) ist „bei einem der chemischen Großbetriebe eine solche Berechnung nach dem Einzelgewinn seit über 35 Jahren üblich. Es wurde zu Anfang ein kleiner Prozentsatz vertraglich festgelegt; dabei wird aber erwähnt, daß der Anteil zunächst nicht genau und absolut richtig ermittelt werden konnte wegen der mit der Feststellung des Einzelgewinnes verbundenen Schwierigkeiten."

Die auf wesentlich subjektiver Grundlage berechneten Zahlungen geschehen nach Beckmann durch die sogenannte Gratifikationen. Beckmann trifft dazu folgende Feststellung:[23])

---

17) Siehe Anhang, RTV § 9 II B.
18) Beckmann, a. a. O., S. 180 ff.
19) Siehe z. B. oben S. 37, Anm. 2.
20) Beckmann, a. a. O., S. 181.
21) Siehe Anm. 24, nächste Seite dieser Arbeit.
22) Beckmann, a. a. O., S. 181.
23) Beckmann, a. a. O., S. 182.

„Ist für eine Betriebserfindung [24]) eine Gratifikation vereinbart worden, so ist das keine Schenkungs-, sondern eine Entlohnungszusage.“

Beckmann hält die Gratifikation für eine „Art der Anteilszahlung nach dem Gesamtgewinn ohne Fixierung des Beteiligungskoeffizienten. Die Bestimmung des Beteiligungsquotienten ist eben vom subjektiven Ermessen der Betriebsleitung abhängig und diesem sind zunächst nur durch den § 157 BGB eine Grenze gesetzt.“ Beckmann stellt im Gegensatz zur juristischen Auffassung vom wirtschaftlichen Standpunkt zur Gratifikation im Bezug auf die besondere Einzelerfindung folgendes fest: [25])

„Einwendungen von Seiten des Betriebes gegen die Zahlung der Gratifikationen können nicht wegen des Verhaltens des Erfinders erhoben werden, es sei denn, daß der Betriebserfinder den Vertrag bricht, oder zur Konkurrenz des Auslandes übergeht. Eine Kündigung des Erfinders steht dem Anspruch auf Zahlung der Gratifikation nicht entgegen. Ob der Erfinder zur Zeit der Zahlung der Gratifikation noch im Betrieb tätig ist, ist unerheblich, das Wesentliche ist, daß er die erfinderische Leistung, auf die sich die Gratifikation bezieht, im Rahmen des Betriebes vollbracht hat.

Entgegen der juristischen Auffassung halten wir aber weiterhin den Einwand des Betriebes wegen geringen Gesamtgewinnes oder gar Verlustes, besonders aber wegen mangelnden wirtschaftlichen Wertes der betreffenden Erfindung für gegeben. Wegen des engen Zusammenhanges zwischen Gratifikation und Erfindung würde im letzteren Falle, wenn trotzdem eine Anteilszahlung verlangt würde, eine ungerechtfertigte Bereicherung des Betriebserfinders vorliegen.“

24) Beckmann setzt den Begriff „Betriebserfindung“ gleich „Diensterfindung“; siehe dazu Beckmann, a. a. O., S. 168 ff.

25) Beckmann, a. a. O., S. 182/183.

Beckmann[26]) sagt dann abschließend zum wirtschaftlichen Wert der subjektiven Methode:

> „Sieht man das Ziel der Erfinderbeteiligung darin, die Gegenleistung des Betriebes mit dem wirtschaftlichen Erfolge der Erfindung in Übereinstimmung zu bringen, unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtbetriebes und des Einzelerfinders, so wäre mit dieser Methode, die dem Beteiligten freie Hand läßt, die idealste Form der Bezahlung gegeben, wenn der Betrieb patriarchalisch verwaltet würde. Nur die patriarchalische Verwaltung hat die Möglichkeit, wirklich gerecht zu sein."

Beckmann schreibt das 1927 und fügt dann hinzu, daß bei oligarchisch verwalteten Betrieben (1927!) die subjektive Berechnungsmethode nicht geübt werden könne.[27]) — Heute trifft das natürlich nicht mehr zu. — Beckmann bemerkt weiterhin noch folgende Besonderheiten:[28]) Manche chemischen Betriebe zahlten an alle Erfinder abgestufte Gratifikationen, die sich nicht mehr auf bestimmte Erfindungen zurückführen ließen. Diese Art der Bezahlung würde nicht mehr in das Gebiet der Erfinderbeteiligung fallen. Würde aber gar, wie das in einem großen Werk der Fall sei, bestimmt, daß die Gesamtbezüge des Einzelnen für das laufende Jahr mit den Gratifikationen nicht niedriger sein dürften als im vorhergehenden Jahre, damit der Betreffende eine Übersicht über seine Einkommensgestaltung habe, so lägen eigentlich keine Gratifikationen mehr vor, sondern ein garantiertes höheres Gehalt. Es scheine, daß diese Bestimmungen nur wegen der kollektiven Regelung der Gehaltsfrage durch den Reichstarifvertrag[29]) getroffen würden.

§ 9 Reichstarifvertrag enthält weiterhin in III einen Abschnitt über „Vergütung": Absatz 1[30]) spricht von der Art und Weise der Vergütungszahlung. Absatz 2[31])

26) Beckmann, a. a. O., S. 183.
27) Beckmann, a. a. O., S. 183.
28) Beckmann, a. a. O., S, 183.
29) Reichstarifvertrag § 12.
30) Siehe Anhang RTV § 9 III.
31) Siehe Anhang RTV § 9 III.

regelt die Stellung der Erben des Angestelltenerfinders. Weitere Einzelbestimmungen bezüglich Vertragsbruch, Geheimhaltungspflicht usw. sind in den Absätzen 3—6 [32]) enthalten.

§ 15 b (Diensterfindungen) des Manteltarifs enthält nichts über Vergütung. Lediglich die freien betriebsverwandten Erfindungen (§ 15 c) geben einen Anspruch auf entsprechende Vergütung.

Die Bestimmungen über Erfindungen und Schutzrechte (Vereinbarungen zwischen dem Reichsverband der deutschen Industrie und dem Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe e. V.) enthalten in § 5 [33]) den Anspruch des Angestellten auf Vergütung. § 5 ist systematisch untergeteilt in folgende Abschnitte:

Vergütungsanspruch;
Bemessung der Sondervergütung;
Ungenügende Benutzung;
Geheimerfindung;
Patentfähigkeit.

Der Vergütungsanspruch [34]) wird davon abhängig gemacht, daß der Nutzen, der dem Arbeitgeber aus dem Besitz des Schutzrechts zufällt, in auffälligem Mißverhältnis zu dem Einkommen steht, das der Angestellte aus seiner dienstlichen Tätigkeit bezieht.

Bei der Bemessung der Sondervergütung [35]) ist folgendes zu berücksichtigen:

a) die wirtschaftliche Bedeutung, die die Erfindung für das Unternehmen hat;
b) die besonderen wirtschaftlichen Maßnahmen und Verhältnisse, die zu dem wirtschaftlichen Erfolg beigetragen haben;

---

32) Siehe Anhang RTV § 9 III.
33) Siehe Anhang Best. ü. E. u. S. § 5.
34) Siehe Anhang Best. ü. E. u. S. § 5.
35) Siehe Anhang Best. ü. E. u. S. § 5.

c) die Abgrenzung der Diensterfindung von der Betriebserfindung; [36]

d) der Anteil, den Mitarbeiter am Zustandekommen der Erfindung gehabt haben;

e) die Aufwendung und das Risiko, das der Betrieb des Arbeitgebers für die Vorarbeiten und die Durchbildung der Erfindung bis zur vollen Brauchbarkeit getragen hat;

f) die dienstliche Stellung des Erfinders;

g) der dem Arbeitgeber durch gewerbliche Schutzrechte für die Erfindung des Angestellten zustehende Schutz, wobei die Dauer mit einbegriffen sein soll.

Bei ungenügender Benutzung [37] „hat der Angestellte einen Anspruch auf eine Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse der höheren wirtschaftlichen Bedeutung der Erfindung entspricht."

Bei nichtpatentierten Geheimerfindungen, [38] die auch dem Angestellten nicht freigegeben sind (§ 4 b Ziff. 2) besteht derselbe Vergütungsanspruch, wie wenn ein Patent bestünde.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen Arbeitgeber und erfindendem Angestellten über die Patentfähigkeit [38] einer geheimzuhaltenden Erfindung kann diese beim Patentamt angemeldet werden und die Anmeldung nach dem Bekanntmachungsbeschluß vom Arbeitgeber wieder zurückgezogen werden. Der Bekanntmachungsbeschluß gilt dann als Beweis der Patentfähigkeit.

§ 95 des Stiftungsstatuts von Carl Zeiß, Jena, umfaßt die „Vergütung für besondere Leistungen":

> „Angehörigen der Stiftungsbetriebe, Arbeitern sowohl wie Beamten, ist im Fall besonderer erfinderischer oder sonst auf technischen und wirtschaftlichen Fortschritt gerichteter Betätigung, wenn daraus ihrer Firma besonderer Vorteil ohne rechtliche Ver-

36) Siehe Anhang Best. ü. E. u. S. § 5.
37) Siehe Anhang Best. ü. E. u. S. § 5.
38) Siehe Anhang Best. ü. E. u. S. § 5.

pflichtung zur Gegenleistung erwächst, oder im Fall von besonderen Leistungen irgend einer anderen Art zum Nutzen ihrer Firma oder der Stiftung, wenn diese Leistungen über die pflichtmäßige Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten deutlich hinausgehen, neben der Entlohnung für die vertragsmäßige Tätigkeit, ein der Billigkeit entsprechender Anteil an den Vorteilen einzuräumen, welche die Stiftung durch solche Personen gewinnt."

Die Carl Zeiß-Werke, Jena, bemerken dazu, daß, wenn ein Angestellter sich um die Entwicklung und Durchführung eines Gedankens besonders verdient macht, sie in der Honorierung nicht kleinlich seien.

Damit ist in großen Zügen die Lage der Angestelltenerfindung in der heutigen deutschen Industrie besprochen. Auf Vieles wurde nicht näher eingegangen, so auf die Mitteilungspflicht der Angestellten über Erfindungen gegenüber dem Betriebsführer. Dabei wäre zu unterscheiden gewesen zwischen Erfindungen, die der Angestellte vor seinen Stellungsantritt gemacht hat, solchen, die er während seiner Anstellung macht, und solchen, für die er ein Patent erworben hat. Ferner ist nicht besprochen worden, das Rechtsverhältnis zwischen Angestelltem und Unternehmer bei Auflösung des Dienstvertrages. Hier wäre daran zu denken, daß das Recht des Angestellten auf Vergütung und Namensnennung durch die Auflösung des Dienstvertrages nicht berührt wird, daß der Angestellte auch nach Auflösung des Dienstvertrages geheimzuhaltende Erfindungen nicht bekanntgeben darf usw.

Wie aus dem folgenden Kapitel zu ersehen ist, stimmt im großen und ganzen in der Industrie die Regelung der Angestelltenerfindung mit dem zukünftigen Gesetz über die Angestelltenerfindung überein. Auf Abweichungen wird bei der Behandlung des neuen Rechtes hingewiesen.

V. Das zukünftige Recht.

12. Das Wesen der Erfindung.

Das kommende Gesetz über die Angestelltenerfindung und das Patent- und Arbeitsvertragsrecht ist nur aus Vorträgen zu erfahren. Die große Linie aber ist uns allen festgelegt durch die grundlegenden Ausführungen des Führers in seinem Buch „Mein Kampf" über das Wesen der Erfindung und die Bedeutung des Erfinders. Der Führer schreibt:[1])

> „Der erste Schritt, der den Menschen äußerlich sichtbar vom Tier entfernte, war der zur Erfindung. Die Erfindung selbst beruht ursprünglich auf dem Finden von Listen und Finten, deren Anwendung den Kampf um das Leben mit anderen Wesen erleichtert und manches Mal überhaupt erst günstig verlaufen läßt. Diese allerprimitivsten Erfindungen lassen die Person deshalb noch nicht genügend klar in Erscheinung treten, weil sie dem nachträglichen oder besser dem heutigen menschlichen Beobachter natürlich erst als Massenerscheinung zum Bewußtsein kommen. Gewisse Schliche und schlaue Maßregeln, die der Mensch z. B. am Tier beobachten kann, fallen ihm erst summarisch als Tatsache ins Auge, und er ist nicht mehr in der Lage, ihren Ursprung festzustellen oder zu erforschen, sondern behilft sich einfach damit, daß er solche Vorgänge als „instinktive" bezeichnet.
>
> Dieses letztere Wort besagt nun in unserem Falle gar nichts. Denn wer an eine höhere Entwicklung der Lebewesen glaubt, der muß zugeben, daß jede Äußerung ihres Lebensdranges und -kampfes einmal einen Beginn gehabt haben muß; daß ein Subjekt damit angefangen haben wird, und daß sich dann

1) S. 494 ff.

ein solcher Vorgang immer öfter wiederholte und immer mehr ausbreitete, bis er endlich fast in das Unterbewußtsein aller Angehörigen einer bestimmten Art überging, um dann als Instinkt in Erscheinung zu treten.

Leichter wird man dies beim Menschen selbst verstehen und glauben. Seine ersten klugen Maßnahmen im Kampf mit anderen Tieren — sie sind sicher ihrem Ursprung nach Handlungen einzelner besonders fähiger Subjekte gewesen. Die Persönlichkeit war einst auch hier unbedingt das Veranlassende zu Entschlüssen und Ausführungen, die später als ganz selbstverständlich von der ganzen Menschheit übernommen wurden. Genau so wie irgend eine militärische Selbstverständlichkeit, die heute meinetwegen die Grundlage jedweder Strategie geworden ist, ursprünglich dennoch einem ganz bestimmten Kopf ihre Entstehung verdankte und nur im Laufe von vielen, vielleicht sogar Tausenden von Jahren einfach als vollkommen selbstverständlich allgemein geltend wurde.

Dieses erste Erfinden ergänzt der Mensch durch ein zweites: er lernt andere Dinge und auch Lebewesen in den Dienst seines eigenen Lebenserhaltungskampfes einstellen; und damit beginnt die eigentliche Erfindertätigkeit der Menschen, die wir heute allgemein sichtbar vor Augen haben. Diese materiellen Erfindungen, die von der Verwendung des Steines als Waffe ausgehen, die zur Zähmung von Tieren führen, das Feuer durch künstliche Erzeugung dem Menschen geben und so fort bis zu den vielfältigen und staunenswerten Erfindungen unserer Tage, lassen umso klarer die Person als Träger solchen Schaffens erkennen, je näher die einzelnen Erfindungen unserer heutigen Zeit liegen, oder je bedeutender und einschneidender sie sind. Wir wissen also jedenfalls: Was wir an materiellen Erfindungen um uns sehen, ist alles das Ergebnis der schöpferischen Kraft und Fähigkeit der einzelnen

Person. Und all diese Erfindungen, sie helfen im letzten Grunde mit, den Menschen über das Niveau der Tierwelt mehr und mehr zu erheben, ja ihn endgültig davon zu entfernen. Sie dienen somit im tiefsten Grunde der sich dauernd vollziehenden höheren Menschwerdung. Aber selbst das, was einst als einfachste Finte den im Urwald jagenden Menschen den Kampf um das Dasein erleichterte, hilft in Gestalt geistvollster wissenschaftlicher Erkenntnisse der Jetztzeit wieder mit, den Kampf der Menschheit um ihr heutiges Dasein zu erleichtern und die Waffen zu schmieden für die Kämpfe der Zukunft. Alles menschliche Denken und Erfinden dient in seinen letzten Auswirkungen zunächst dem Lebenskampf des Menschen auf diesem Planeten, auch wenn der sogenannte reale Nutzen einer Erfindung oder einer Entdeckung oder einer tiefen wissenschaftlichen Einsicht in das Wesen der Dinge im Augenblick nicht sichtbar ist. Indem alles zusammen mithilft, den Menschen mehr und mehr aus dem Rahmen der ihn umgebenden Lebewesen zu erheben, stärkt es und festigt es seine Stellung so, daß er in jeglicher Hinsicht zu dominierenden Wesen auf dieser Erde sich auswächst.

Alle Erfindungen sind also das Ergebnis des Schaffens einer Person. Alle diese Personen selbst sind, ob gewollt oder ungewollt, mehr oder minder große Wohltäter aller Menschen. Ihr Wirken gibt Millionen, ja Milliarden von menschlichen Lebewesen später Hilfsmittel zur Erleichterung der Durchführung ihres Lebenskampfes in die Hand.

Wenn wir im Ursprung der heutigen materiellen Kultur immer einzelne Personen als Erfinder sehen, die sich dann gegenseitig ergänzen und einer auf dem andern wieder weiterbauen, dann aber genau so in der Ausübung und Durchführung der von den Erfindern erdachten und entdeckten Dinge. Denn auch sämtliche Produktionsprozesse sind in ihrem Ursprung selbst wieder Erfindungen gleichzusetzen und

damit abhängig von der Person. Auch die rein theoretische gedankliche Arbeit, die im einzelnen gar nicht meßbar, dennoch die Voraussetzung für alle weiteren materiellen Erfindungen ist, erscheint wieder als das ausschließliche Produkt der Einzelperson. Nicht die Masse erfindet und nicht die Majorität organisiert oder denkt, sondern in allem immer nur der einzelne Mensch, die Person.

Eine menschliche Gemeinschaft erscheint nur dann als gut organisiert, wenn sie diesen schöpferischen Kräften in möglichst entgegenkommender Weise ihre Arbeiten erleichtert und nutzbringend für die Gesamtheit anwendet. Das Wertvollste an der Erfindung selbst, mag sie nun in materiellen oder in der Welt der Gedanken liegen, ist zunächst der Erfinder als Person. Ihn also für die Gesamtheit nutzbringend anzusetzen, ist erste und höchste Aufgabe der Organisation einer Volksgemeinschaft. Ja, die Organisation selbst hat nur eine Vollstreckung dieses Grundsatzes zu sein. Damit wird sie auch erst vom Fluche des Mechanismus erlöst und wird selbst zu etwas Lebendigem. Sie muß in sich selbst eine Verkörperung des Strebens sein, die Köpfe über die Masse zu stellen und diese mithin den Köpfen unterzuordnen."

Zu diesen Grundsätzen des Führers ist nichts mehr hinzuzufügen. Es ist darin in allerschärfster Weise der Erfindergrundsatz vertreten und daraus hervorgehend, die Erfinderehre. Ebenso geht aus den Sätzen hervor, daß dem Erfinder der gerechte Lohn für seine Erfindung gebührt.

13. Erfindergrundsatz und Erfinderehre.

In einem Bericht,[2]) den Geheimrat Prof. Dr. C. Duisberg, am 13. Januar 1934 vor dem Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz der Akademie für Deutsches Recht erstattet hat, sagt er zur Angestelltenerfindung:[3])

2) Duisberg in „Zeitschr. d. Ak. f. Dentsches Recht" 1934, Heft 2, S. 65 ff.

3) Duisberg, a. a. O., S. 68.

„In den letzten Jahren hat eine umfangreiche Erörterung dieser Frage stattgefunden, wobei vielfach Erwägungen theoretischer Natur vorgenommen wurden, die den in der Praxis herrschenden Verhältnissen zum Teil wenig gerecht wurden. Da für diese Frage ein allgemeines Interesse bestehen dürfte, seien zunächst einige Feststellungen über das Zustandekommen von Erfindungen in der industriellen Praxis gemacht.

Der angestellte Erfinder kommt im allgemeinen unmittelbar von der Universität in die Industrie und wird hier auf Grundlage der vorhandenen Werkserfahrung ausgebildet, bis er in der Lage ist, von sich aus zu der Auffindung von neuen Verfahren und Erzeugnissen beizutragen. Der Erfinder erhält also einen wesentlichen Teil seiner Ausbildung erst in dem industriellen Unternehmen.

Im allgemeinen sind in den wissenschaftlichen Laboratorien der chemischen Industrie-Firmen kleinere Gruppen von Erfindern unter einem Abteilungsvorstand zusammengefaßt. Der Abteilungsvorstand ist dabei vielfach maßgeblich für die Festlegung der Arbeitsrichtung; die Anregungen zur Durchführung der Arbeiten werden oft vom Abteilungsvorstand an die Mitarbeiter gegeben, was in vielen Fällen schon einen wesentlichen Schritt in der Richtung der Auffindung der Erfindung bedeutet. Der einzelne Angestelltenerfinder muß sich in den allgemeinen Arbeitsplan einfügen und besitzt nur innerhalb des ihm zugeteilten Gebietes Freiheit zur Entwicklung seiner erfinderischen Qualitäten. Ungleichheit in der Zuweisung von Arbeitsgebieten lassen sich dabei nicht vermeiden, sodaß der eine Erfinder ein günstigeres, der andere ein ungünstigeres Arbeitsgebiet erhält. Vom Standpunkt der Industrie kann ja die Durcharbeitung eines abseits liegenden Gebietes genau so wichtig sein, wie die Weiterführung von bereits erfolgreich angeschnittenen Fragen. Derjenige Erfinder, der von seinem Vor-

gesetzten an die Bearbeitung eines weniger aussichtsreichen Arbeitsgebietes gestellt wird, kann naturgemäß trotz des Ausbleibens von praktisch verwertbaren Erfindungen nicht ohne weiteres als für das Unternehmen weniger wertvoll betrachtet werden, als sein in Bezug auf das Arbeitsgebiet glücklicherer Kollege.

> Die Angestelltenerfindungen stellen also im allgemeinen das Ergebnis der systematischen Zusammenarbeit von mehreren Stellen und Abteilungen des Unternehmens dar, wobei die Bereitstellung der materiellen Voraussetzungen für die Schaffung der Erfindung regelmäßig eine Leistung des Unternehmens ist."

Duisberg teilt nach dieser Bemerkung über die Angestelltenerfindung die sich auf das Erfinderrecht beziehenden Bestimmungen aus dem Regierungsentwurf eines neuen Patentgesetzes mit. Davon sind für die vorliegende Arbeit bemerkenswert:

§ 3 Absatz 1:

Erfindergrundsatz.

> Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht demjenigen zu, der die Erfindung zuerst beim Reichspatentamt angemeldet hat. Ist eine im Betrieb gemachte Erfindung durch die Erfahrung, Hilfsmittel, Anregungen oder Vorarbeiten des Betriebes derart beeinflußt, daß sie sich nicht auf erfinderische Leistungen bestimmter Personen zurückführen läßt (Betriebserfindung), so hat das Recht auf das Patent der Inhaber des Betriebes.

§ 3 Absatz 2:

> In dem Verfahren vor dem Reichspatentamt gilt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen.

§ 22 Absatz 3:

Erfinderehre.

> Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten und der Name des Erfinders, oder falls eine Betriebserfindung vorliegt, der Betrieb anzugeben. Die Richtigkeit der Angabe wird vom Reichspatentamt nicht geprüft.

§ 32:

> Dieser § enthält Bestimmungen über die Nennung des Erfinders, die Vermerkung in der Rolle, die Möglichkeit der Berichtigung, der nachträglichen Nennung usw.

Duisberg äußert dann seine Bedenken über die Fassung des § 3 Absatz 1, nach dem auch der angestellte Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch auf das Patent hätte. Es hatte dem Ausschuß die Frage vorgelegen: „Soll der Angestelltenerfinder den Anspruch auf das Patent haben?"

Der Ausschuß erklärte übereinstimmend, daß trotz § 3 Absatz 1 der Dienstherr durch Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Angestellten der Anmeldungsberechtigte für etwaige zukünftige Erfindungen des Angestellten werden könne. Mit der Fassung des § 3 Absatz 1 war der Ausschuß daher einverstanden.

Zu § 22 Absatz 3 war dem Ausschuß folgende Frage gestellt: „Wie soll die Benennung des Angestelltenerfinders in der Patentschrift geregelt werden?"

Duisberg beanstandete nämlich die Bestimmung des § 22 Absatz 3, nach welcher der Name des Erfinders schon zum Zeitpunkt der Patentanmeldung in den Patentunterlagen vorhanden sein müsse. Diese Bestimmung würde in der Praxis schwer durchführbar sein, da nicht immer gleich bei der Anmeldung des Patents der angestellte Erfinder gefunden sei. Zweckmäßiger wäre eine Bestimmung aufzunehmen, nach der der Name des Erfinders erst vor dem Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses zu nennen sei. Gegen die weitere Bestimmung

des § 22 Abs. 3, wonach bei Betriebserfindungen der Name des Betriebes genannt werden müsse, brachte Duisberg vor, daß im Falle der Anmeldung einer Betriebserfindung im Auslande (Amerika) der Name einer Person als Erfinder gefordert werde.

Daraufhin hatte der Ausschuß folgende Änderungen des § 22 Absatz 3 vorgeschlagen:

> Bei Diensterfindungen, sowie bei Erfindungen, die nur teilweise als Diensterfindung zu betrachten sind, ist der Name des Erfinders spätestens bei der Bekanntmachung der Anmeldung anzugeben.

Ferner hatte sich der Ausschuß mit folgender Frage zu befassen: „Welche Vergütung soll dem Angestelltenerfinder zustehen?" Dazu sagte Duisberg: [4])

> „Die Frage der Erfindervergütung wurde bei den Betrachtungen des Ausschusses zwar mitbehandelt, es wurde jedoch von einer Entschließung hierzu Abstand genommen, da diese Fragen zum Arbeitsbereich des Ausschusses für Arbeitsvertragsrecht gehören. Es sei hier lediglich nochmal darauf hingewiesen, daß der oberste Gesichtspunkt für die Behandlung aller Erfinderrechtsfragen darin liegen muß, die Arbeitsfreudigkeit der Erfinder dadurch anzuregen, daß ihnen für die erfinderische Tätigkeit ein angemessener wirtschaftlicher Lohn gesichert bleibt, ohne daß dadurch der soziale Friede innerhalb des Betriebes gestört wird."

Der Präsident des Reichspatentamtes, Dr. Klauer, hielt am 28. Juni 1934 einen Vortrag vor der Akademie für Deutsches Recht über den schwebenden Patentgesetzentwurf. [5]) Darin betonte er, daß den Vorschlägen und Anregungen des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz der Akademie für Deutsches Recht in dem jetzt vorliegenden Enwurf in den meisten Punkten entsprochen worden

---

4) Duisberg, a. a. O., S. 69/70.

5) Klauer, Der schwebende Patentgesetzentw. in Zeitschr. der Akad. f. Deutsches Recht, 1935, Heft 7, S. 481 ff.

sei. Die im Ausschußbericht [6]) gegebenen Anregungen seien, wenn auch nicht immer in der vorgeschlagenen Weise, so doch nach Sinn und Zweckrichtung erfüllt worden.

Dann ging Klauer auf den Erfindergrundsatz ein. Er hob hervor, daß heute noch der Anmeldergrundsatz bestehe, der dem ersten Anmelder das Recht auf das Patent gebe und den Erfinder überhaupt nicht erwähne. Der Erfinder sei dadurch ungeschützt. Der neue Entwurf [7]) stelle nunmehr den bestimmten Satz auf:

> Das Recht auf das Patent steht nur dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu; haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat. Dem Erfinder und seinem Rechtsnachfolger ist ein Herausgabeanspruch gegen jeden eingeräumt, der seine Erfindung zu Unrecht beim Reichspatentamt angemeldet hat.

Klauer betonte ausdrücklich, daß auch in Zukunft das Erteilungsverfahren nicht mit der Feststellung des Erfinders belastet würde. Deshalb gelte der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen.

Hierauf erwähnte Klauer die Vorschriften zur Erfinderehre: Den Vorschlägen des Ausschusses sei entsprochen worden; gleichzeitig sei dem Erfinder ein gesetzlicher Anspruch darauf eingeräumt worden, daß sein Name bei der amtlichen Bekanntmachung der Erfindung, auch bei der Patentschrift und bei allen sonstigen amtlichen Veröffentlichungen genannt werde; im Verwaltungswege solle dafür gesorgt werden, daß dies in der einer Ehrenerklärung würdigen Form geschehe; habe der Anmelder eine unrichtige Erklärung über die Person des Erfinders abgegeben, so könne der wahre Erfinder dies jederzeit richtig stellen.

Darauf kam Klauer [8]) auf die Betriebserfindung [9]) zu sprechen. Er brachte dieselben Bedenken zu dieser Art von Erfindung vor, wie dies Duisberg [10]) getan hatte,

6) Siehe S. 53 ff. dieser Arbeit.
7) In Abänderung des § 3 des ersten Entw. S. dazu S. 55 f.
8) Klauer, a. a. O., S. 482.
9) Siehe S. 55 § 3 Abs. 1 Satz 3 in dieser Arbeit.
10) Siehe S. 55 dieser Arbeit.

und kam zu dem Schluß, daß auch bei Betriebserfindungen der Name eines beteiligten Erfinders genannt werden solle. Klauer führt weiter aus, daß sich in diesem Zusammenhang die Frage aufwerfe, wie denn sonst abgesehen von der Erfinderehre die Stellung des Angestelltenerfinders geregelt werde. Diese Frage betreffe das Recht am Arbeitsergebnis und solle deshalb im Gesetz über das Arbeitsvertragsrecht oder in einem Sondergesetz über die Angestelltenerfindung geregelt werden, im einen, oder anderem Falle aber gleichzeitig mit dem Patentrecht. Der Arbeitsrechtsausschuß der Akademie habe sich mit dieser Frage beschäftigt und sei bereits zu bestimmten Ergebnissen gelangt. Wie er höre, gingen die Grundlinien dahin, dem Betrieb alle zu seinem technischen und wirtschaftlichen Gebiet gehörenden Erfindungen auf Wunsch zufallen zu lassen, dem Angestellten aber eine angemessene Vergütung zu sichern, deren Höhe unter Berücksichtigung aller Umstände, namentlich seines erfinderischen Verdienstes und des ohnehin gezahlten Gehaltes bemessen werde und bei offenbarer Unbilligkeit späterhin auch gerichtlich nachgewiesen werden solle. Von der Aufstellung der bisher üblichen Begriffe „Betriebserfindung“ und „Diensterfindung“ werde in diesem Zusammenhang ganz abgesehen.

Am 5. Mai 1936 wurde das neue Patentgesetz u. a. vom Führer unterzeichnet. Reichsjustizminister Dr. Gürtner sprach über die neuen Gesetze, über den gewerblichen Rechtsschutz.[11]) Er schilderte zunächst die Entwicklung des Erfinderrechts und die Vorgeschichte des Patentgesetzes vor und nach dem Umbruch 1933.

„Der nationalsozialistische Gesetzgeber“, fuhr der Minister fort, „sieht es als eine wichtige Aufgabe des Patentrechtes an, die Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit zu fördern und ihr Werk gegen Ausbeutung zu schützen, da er in den im deutschen Volk in reichem Maße vorhandenen schöpferischen Geisteskräften ein hohes und für den Wiederaufbau Deutschlands besonders wertvolles Gut erblickt“.

11) Erlanger Tagblatt Nr. 109 vom 9. Mai 1936 S. 5.

Auf diesem Gedanken beruhen die Maßnahmen zur Wahrung der Erfinderehre und die Ausgestaltung der Angestelltenerfindung.

Reichsminister Dr. Gürtner sprach dann über wichtige Einzelheiten des neuen Rechts und zwar über das Erfinderprinzip [12]) und die Erfinderehre [13]) . . . Auch bei der Angestelltenerfindung sei nicht der Betrieb oder der Betriebsinhaber, sondern der Angestellte der Erfinder. Dagegen werden die vermögensrechtliche Auswertung der Angestelltenerfindung in dem bereits in Vorbereitung befindlichen Arbeitsvertragsrecht oder erforderlichenfalls in einem besonderen arbeitsrechtlichen Gesetz geregelt werden. . . Zum Schluß gab Reichsminister Dr. Gürtner der Meinung Ausdruck, das deutsche Volk könne stolz darauf sein, mit diesem Gesetz und seinen ausführenden Organen, dem Patentamt und dem Patentgericht einschließlich des Reichsgerichts, nicht bloß das jüngste, sondern auch das modernste Patentrecht der Welt geschenkt zu haben.

Reichsminister Dr. Frank schreibt in seinem Aufsatz: [14]) „Das nationalsozialistische Patentrecht" über die neuen Gesetze. Eingangs weist Frank darauf hin, daß das neue Gesetz vom Anmeldeprinzip zum Erfinderprinzip übergegangen sei. Er weist dann auf die auch in dieser Arbeit angeführten richtungsweisenden Sätze des Führers über ein nationalsozialistisches Patentrecht hin, wo dieser von dem „Wichtigsten an der Erfindung" — „dem Erfinder als Person" — spricht. [15]) Der Minister fährt dann fort: „Von Anfang an haben wir im Sinne dieser Grundforderung gearbeitet. Schon im Jahre 1930 suchte die Reichstagsfraktion der NSDAP (Reichstagsdrucksache, 5. Wahlperiode, Nr. 270, v. 21. Nov. 1930) eine Besserung der Rechtsstellung des Erfinders herbeizuführen, ohne indessen im parlamentarischen Meinungsstreit mit ihren Anträgen durchzudringen." Dann spricht Frank von den parteiamtlichen Vorarbeiten zur Erneuerung des

12) Siehe dazu S. 57/58 dieser Arbeit.
13) Siehe dazu S. 56 dieser Arbeit.
14) Völk. Beobachter Nr. 130 vom 9. Mai 1936.
15) Siehe S. 50 f. dieser Arbeit, bes. S. 52.

Patentrechts nach der Machtübernahme und betont, daß diese Vorarbeiten von dem Gedanken eines Aufbaues des Erfinderschutzes beherrscht gewesen seien, und führt dazu eine Feststellung aus seinen „Grundzügen eines nationalsozialistischen Patentrechts“ [16]) an: „Der schöpferische Mensch steht unter dem Schutz des Staates; die ihm durch Gesetz gewährleisteten Rechte sind unabdingbar.“ Frank spricht dann von der sozialen Mission des Gesetzgebers, die gerade unter dem Gesichtswinkel des Erfinderschicksals erblickt werde; es müsse mit allem Nachdruck den Bestrebungen entgegengearbeitet werden, die unter dem Vorwand einer antikapitalistischen Politik Patentraub zu treiben suchten.

So ist nun der Erfindergrundsatz, den Werner v. Siemens vor Jahrzehnten schon angestrebt hatte, Wirklichkeit geworden. Auch die Erfinderehre hat den ihr gebührenden Platz im Patentrecht erhalten. Wenn in naher Zukunft das Recht der Angestelltenerfindung im Sinne des neuen Patentgesetzes geregelt sein wird, dann hat der gewerbliche Rechtsschutz eine endgültige Regelung gefunden.

14. Die Angestelltenerfindung.

Ein Zeichen dafür, daß die Behandlung der Angestelltenerfindung in der Akademie für deutsches Recht und in der Regierung ein besonderes Augenmerk geschenkt wird, ist die Tatsache, daß schon auf einer Sitzung des Arbeitsrechtsausschusses [17]) der Akademie vom 24. bis 26. Oktober 1934 unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Dersch eine eingehende Besprechung über Erfinderrechtsfragen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eingeschoben wurde. Diese Besprechung wurde unter Hinzuziehung von Mitgliedern des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz der Akademie, Vertretern des Reichsjustizministeriums, der deutschen Arbeitsfront, des Nationalsozialistischen Deutschen

---

16) Frank: National-sozialistisches Handbuch für Recht u. Gesetzgebung, S. 1036 ff.

17) Zeitschr. d. Akad. f. D. R., 1934, S. 241.

Juristenbundes und des Reichsstandes der deutschen Industrie durchgeführt. Dazu teilt Wiegand [18]) mit:

„Einigkeit zwischen den Vertretern der Akademie des Reichsstandes der deutschen Industrie und den von der deutschen Arbeitsfront beauftragten Herren herrscht darüber, daß eine wirklich brauchbare Basis nicht gefunden werden kann, wenn nicht die unglücklichen Begriffe „Diensterfindung und Betriebserfindung“ beseitigt werden würden.“

Am 14. Juni 1935 hielt der Arbeitsrechtsausschuß der Akademie in Schwarzenberg zusammen mit dem Erfinderrechtsausschuß der Akademie sowie dem Reichsjustizministerium, dem Reichsarbeitsministerium, der deutschen Arbeitsfront und dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen eine Sitzung [19]) ab. Gegenstand dieser Sitzung war die Frage der Angestelltenerfindung. [20]) Der Ausschußbericht sagt wörtlich:

„In der Sitzung fand die endgültige zweite Lesung statt, in der in ausführlicher Weise in ganztägiger Beratung zu sämtlichen brennenden Fragen dieses wichtigen Gebietes Stellung genommen wurde. Man vertritt in den in Gestalt eines Entwurfes gefaßten Vorschlägen der Akademie den Standpunkt, daß der nationalsozialistische Geist der neuen Betriebsverbundenheit und der damit zusammenhängenden Treupflicht des Beschäftigten eine grundsätzlich andere Einstellung zu der sog. Angestelltenerfindung erfordert als früher. [21]) Während man früher einen Unterschied zwischen der Betriebserfindung, der be-

18) Patentanwalt Paul Wiegand, Berlin-Siemensstadt: Vortrag zur Frage der Angestelltenerfindung in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1935, Nr. 5, S. 261/270.

19) Zeitschr. d. Akademie für deutsches Recht, 1935, 408.

20) In erster Lesung war vorher schon ein Entwurf für ein Gesetz zu diesem Gegenstand im Arbeitsrechtsausschuß der Akademie beraten worden.

21) Eine nähere wissenschaftliche Begründung der Ablehnung der auf S. 32/33 d. Arbeit aufgeführten Theorien erledigt sich durch die neuartige Darstellung der Angestelltenerfindung auf der Sitzung der Akademie.

triebsverwandten Erfindung und der freien Erfindung machte, die von Beschäftigten eines Betriebes gemacht wurden, und dabei die letztere Art frei sein konnte, auch wenn die Erfindung in das Tätigkeitsfeld des Betriebs fiel,[22]) wird jetzt grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß bei einer solchen von einem Beschäftigten gemachten Erfindung zwar urheberrechtlich dem Erfinder selbst zunächst das Recht an der Erfindung zusteht, daß aber der Betrieb das Recht haben muß, alle diese Erfindungen, die in sein Tätigkeitsgebiet fallen, von seinem Beschäftigten binnen bestimmter Frist in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich kann dies aber nicht ohne Entschädigung für den Erfinder erfolgen. Man schlägt deshalb in näher geregelter Weise vor, wie in solchen Fällen die Entschädigung festzusetzen ist. Auch ist zu berücksichtigen, daß in Zukunft bei der Eintragung des Patents der Erfinder im Falle einer Beanspruchung der Erfindung durch den Betrieb nach den Vorschriften des allgemeinen Erfinderrechtsgesetzes[23]) immerhin als Erfinder wenigstens zusätzlich kenntlich gemacht wird. Der Entwurf sieht weiterhin auch noch nähere Regelungen für Veränderungen vor in den Umständen, die nicht voraussehbar waren, sowie ein Verfahren für die Austragung von Streitigkeiten. Die Arbeitsgerichte sollen in diesen Angelegenheiten nicht zuständig sein, da es sich hier doch um ein Sondergebiet handelt, das auch auf Seiten der Richter besondere erfinderrechtliche Fachkennntnisse voraussetzt."

Abschließend soll noch einmal das zusammengefaßt werden, was in einem künftigen Gesetz über den gewerblichen Rechtsschutz[24]) bezüglich des Erfinderrechts und in einem Gesetz über die Angestelltenerfindung enthalten sein wird:

---

22) Siehe S. 38 f. besonders S. 41 f. (freie Erfindg.) d. Arbeit.

23) Siehe S. 55 f. dieser Arbeit.

24) Das Gesetz wurde am 5. Mai 1936 vom Führer unterzeichnet und tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

I. Patentgesetz:
   1. Erfindergrundsatz
   2. Erfinderehre

II. Gesetz über die Angestelltenerfindung:
   3. a) Überlassung der im Tätigkeitsbereich des Betriebes liegenden Erfindungen an den Betrieb und Verbleiben des Urheberrechts der Erfindung bei dem Angestellten (Erfinderehre)
      b) Vergütung.

1. Nur der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger hat Anspruch auf das Patent.

Der erste Anmelder wird als Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger vermutet.

2. Der Anmelder muß den Namen des Erfinders bei der Anmeldung der Erfindung bezw. bei dem Bekanntmachungsbeschluß mitteilen, wenn er nicht selbst der Erfinder ist.

3. a) Der Angestellte hat jede Erfindung mit Ausnahme der freien Erfindungen, die nicht in den Tätigkeitsbereich des Betriebes fallen, dem Betrieb zu überlassen, behält aber selbst das Urheberrecht daran, d. h., er wird als Urheber der Erfindung in der Patentschrift genannt.

b) Der Angestellte erhält für die dem Betrieb zufallenden Erfindungen eine angemessene Sondervergütung.

Einige Äußerungen über die Angestelltenerfindung aus der letzten Zeit sind noch bemerkenswert:

Wiegand [25]) bringt in seinem Vortrag zur Frage der Angestelltenerfindung eine Veröffentlichung der Vereinigung leitender Angestellter über die Angestelltenerfindung. Die Vereinigung geht von § 1 AOG aus, nachdem im Betrieb der Führer und die Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung des Betriebszweckes arbeiten, und zieht daraus

25) Wiegand, Zur Frage der Angest.Erf. in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Nr. 5 von 1935 (Mai) S. 261/270.

den Schluß, daß die Diensterfindung als Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit angesehen werden müsse. Die Diensterfindung sei somit eine betriebliche Angelegenheit, über die nach § 2 AOG der Führer des Betriebs zu entscheiden habe. Auch der Betriebszweck verlange, daß die Verfügung über eine Diensterfindung dem Betrieb ohne weiteres zustehe.

Wiegand knüpft daran die Folgerung, daß es die Pflicht eines erfinderischen Angestellten sei, bei seiner Arbeit im Betriebe alle Kräfte, Fähigkeiten und Gelegenheiten zur Erzielung wertvoller Erfindungen einzusetzen.

„Würde dem Angestellten", so meint Wiegand,[26]) „im Betrieb ein Einfluß darauf eingeräumt, ob seine Erfindung angemeldet werden soll oder nicht, so würde dieser Zustand weder für den Angestellten noch für das Unternehmen von Vorteil sein. Eine vernünftige Patent- und Vertragspolitik wäre dann nicht mehr möglich. Keine Firma könnte sich mehr ein Versuchslaboratorium halten und der Erfinder würde zur Plage. Jeder Fortschritt würde aufhören und daran würden sich die volkswirtschaftlich schädlichsten Folgen knüpfen. In klarer Erkenntnis dieser Tatsache wird man daher in Zukunft dem Unternehmer diejenigen Angestelltenerfindungen, die in den Geschäftsbereich des Unternehmers fallen, zusprechen müssen."

Weiter machte Wiegand Ausführungen über die Pflichten und Rechte des Angestelltenerfinders, wie sie auch in den Bestimmungen über Erfindungen und Schutzrechte[27]) niedergelegt sind. Er wies dann ins Einzelne gehend und in der Hauptsache ähnlich wie Beckmann,[28]) auf die Schwierigkeit der Vergütungsberechnung hin. Wiegand vertritt die Meinung, daß auch für solche Erfindungen eine Vergütung bezahlt werden muß, die zwar patentiert seien, aber nicht verwertet werden, da der Patentbesitz an sich ein beträchtliches Wertobjekt darstelle. Zum Schluß sagt Wiegand, die zukünftige Regelung der Angestellten-

---

26) Wiegand, a. a. O., S. 267 ff.
27) Siehe S. 38 ff. dieser Arbeit.
28) Siehe S. 43 f. dieser Arbeit.

erfindung sei nicht mehr belastet von juristischer Vertragsdialektik und liberalistischem Gedankengut, sie werde vielmehr getragen sein vom Geist der Betriebsgemeinschaft zwischen Führer und Gefolgschaft und dem Willen unter Wahrung der Belange des Ganzen, jeder Leistung die gerechte Gegenleistung zuteil werden zu lassen.

Staatssekretär Dr. Schlegelberger [29]) führte in einem Vortrag über die Grundlagen des neuen Patentrechts zur Angestelltenerfindung aus:

Jede Erfindung sei die Leistung einer Persönlichkeit, niemals die Leistung einer anonymen Vielheit. Eine AG könne Erfindungen erwerben und verwerten, sie könne sie auch durch ihre Einrichtungen und Hilfsmittel anregen und ermöglichen, erfinden könne sie selbst nicht, denn ihr geistiges Können, sei das Können, der in ihr tätigen Menschen. Deshalb sei die sog. Betriebserfindung [30]) ein rein intellektuelles lebensfernes Erzeugnis. Habe in einem Betrieb ein Erfinder eine nahezu fertige Erfindung vollendet, so sei das sein Verdienst; die höhere oder geringere erfinderische Leistung des Angestellten habe dann ihren Ausdruck in der Bemessung der Vergütung zu finden. Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Rechtsstellung des Erfinders, nicht auf dem der Erfinderehre, sei die Notwendigkeit erwachsen, über das Recht der sog. Angestelltenerfindung neue klare Rechtsnormen zu geben. Das müsse in einem Arbeitsvertragsgesetz oder in einem Sondergesetz geschehen. Im Rahmen des Patentgesetzes müßten die Angestelltenerfinder genau so behandelt werden wie der selbständige Erfinder. Auch ihm gebühre die Ehre der Erfindung, die in der Namensnennung ihren sichtbaren Ausdruck zu finden habe.

Rechtsanwalt Dr. Waldmann [31]) sagt in einem Aufsatz über das neue Patentgesetz als Einleitung eines na-

---

29) Schlegelberger, Die Grundlagen des neuen Patentrechts, Berlin 1935 S. 8 f.

30) Siehe S. 35 f. dieser Arbeit.

31) Waldmann, Das neue Patentgesetz als Einleitung eines nationalsozialistischen Patentwirtschaftsrechts, in Die Nationale Wirtschaft, Heft 1 vom 5. Jan. 1933 S. 3 ff.

tionalsozialistischen Patentwirtschaftsrechtes, daß auch die Beseitigung der Betriebserfindung gesetzlich nicht restlos von vornherein für jeden Einzelfall richtig werde geordnet werden können. Endgültig werde auch bei der Bemessung der Entschädigung das Meiste davon abhängen, daß auf beiden Seiten soziale Gesinnung herrsche. Es dürfe nicht verkannt werden, daß dieser Punkt besondere Schwierigkeiten um deswillen verursache, weil eine richtige Einschätzung fast unmöglich sei, zumal der Erfinder allzu leicht dazu komme, seine Erfindung für epochal und die Nachbereitung der Erfindung für gering zu halten, die die beiden wichtigen Stadien der Marktfähigkeit und Marktgängigkeit erst herbeizuführen pflege.

Durch sämtliche Ausführungen über die Angestelltenerfindung geht ein einheitlicher Zug: Eine gerechte und richtige Behandlung der Angestelltenerfindung ist nur möglich, wenn sie vom Geist der Betriebsgemeinschaft getragen ist, der Führer und Gefolgschaft in gleicher Weise beseelen muß. Kein regelndes Gesetz und sei es auch noch so gut, hat eine Wirkung, wenn es nicht für eine Gemeinschaft geschaffen und aus ihrem Geist entstanden ist.

Das kommende Gesetz betreffend die Angestelltenerfindung, über dessen endgültige Form der Führer die Entscheidung treffen wird, besitzt diese Eigenschaften und wird befähigt sein zu einem dauerhaften Arbeitsfrieden etwas beizutragen.

VI. Anhang.

Auszug aus

Der Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie

vom 20. August 1927.

II.

Einteilung der Erfindungen.

A. Betriebserfindungen.

Wenn die Merkmale einer Erfindung durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten und Hilfsmittel des Betriebes dergestalt gegeben sind, daß die Durchführung über eine handwerksmäßige Tätigkeit (im patentrechtlichen Sinne einer normalen Berufstätigkeit) nicht hinausgeht, so liegt eine Betriebserfindung vor. Sie gehört dem Inhaber des Betriebes, der den Anspruch hat, daß seine Betriebserfindung als solche in der Patentschrift bezeichnet wird.

B. Diensterfindungen.

Sonstige Erfindungen, die von einem oder mehreren Angestellten gewerblicher Betriebe gemacht werden, sind Diensterfindungen, wenn

a) die erfinderische Tätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten gehört oder

b) die Verwertung oder Verwendung dieser Erfindungen in den Rahmen des Unternehmens fällt.

Diensterfindungen gehen auf den Betriebsinhaber über. Es verbleibt indessen dem Erfinder ein Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift. Dieser Anspruch ist vor dem Patentamt verfolgbar.

Ferner hat der Erfinder einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, falls eine gewerbliche Verwertung stattfindet. Der gewerblichen Verwertung sind gleichzustellen: Verkauf oder Lizenzierung des Patents, ferner in besonderen Fällen die Verwendung zur tatsächlichen Sicherung eines anderen Patents.

Die Art und Höhe dieser Vergütung ist durch unmittelbare Vereinbarung zwischen Werksleitung und Erfinder zu regeln. Bei Beteiligung mehrerer Erfinder an einer Erfindung ist zur billigen Ermittlung des Anteils des einzelnen zu berücksichtigen, inwieweit er an der Erfindung hinsichtlich der Stellung des Problems, der Auffindung des Weges und der praktischen Durchführung beteiligt war, und inwieweit die einzelnen hier angeführten Punkte für das Zustandekommen der Erfindung ausschlaggebend gewesen sind.

C. Freie Erfindungen.

Erfindungen, die nicht unter A. und B. fallen, sind freie Erfindungen. Sie sind Eigentum des Erfinders, der sie patentamtlich unter Schutz stellen lassen kann. Der Erfinder ist verpflichtet, die Erfindung dem Betriebsinhaber zur Verwertung anzubieten.

III.

Vergütung.

Eine vereinbarte laufende Erfindervergütung wird, unabhängig von der Dauer des Anstellungsverhältnisses, für die Dauer von 18 Jahren von dem Tage ab gewährt, an dem die Erfindung zum Patent angemeldet wurde oder im Falle der Nichtanmeldung hätte angemeldet werden können; sie ermäßigt sich für die Zeit nach Be-

endigung des Dienstverhältnisses auf drei Viertel der vereinbarten Höhe.

Der Anspruch des Erfinders auf die Vergütung erlischt mit dessen Tode. Anstelle seines Anspruchs tritt in gleicher Höhe und auf die gleiche Dauer der Anspruch seines hinterbliebenen Ehegatten und seiner Kinder nach Kopfteilen, beim Tode eines Kindes, der Anspruch seiner Kinder auf dessen Kopfteil und mangels solcher Anspruchsberechtigter der Anspruch der Eltern des Erfinders.

Die Vergütung fällt fort, wenn der Erfinder unter Vertragsbruch aus dem Dienstverhältnis austritt.

Für patentfähige, aber nicht patentierte Erfindungen besteht eine Geheimhaltungspflicht des Erfinders auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis so lange, wie der Arbeitgeber zur Zahlung der vertraglichen Vergütung oder mangels einer solchen zur Zahlung einer angemessenen Anerkennungsgebühr bereit ist.

Die vereinbarte Erfindervergütung fällt fort, wenn der Erfinder ohne Genehmigung des zahlungspflichtigen Unternehmens bei einem Konkurrenzunternehmen im Auslande eintritt oder sich bei einem solchen in irgend einer Form betätigt.

Die Vergütung ist weiterzuzahlen, wenn der Betriebsinhaber ohne Zustimmung des Erfinders das Patent fallen läßt.

Auszug aus den Vereinbarungen
zwischen dem Reichsverband der deutschen Industrie und dem Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe e. V.

vom 26. Oktober 1928 über Erfindungen und Schutzrechte.

§ 5.

Anspruch des Angestellten auf Vergütung.

Vergütungsanspruch.

1. a) Gibt der Arbeitgeber ein Patent für eine Diensterfindung dem Angestellten nicht frei, so hat der Angestellte Anspruch auf angemessene Sondervergütung, wenn der Gewinn aus der Erfindung oder sonstiger errechenbarer Nutzen, der dem Arbeitgeber aus dem Besitz des Schutzrechtes zufällt, in auffälligem Mißverhältnis zu dem Einkommen steht, das der Angestellte aus seiner dienstlichen Tätigkeit bezieht.

b) Die Sondervergütung kann durch Erhöhung des Gehaltes oder durch eine fortlaufende Beteiligung am Gewinn aus der Erfindung (vgl. § 7, Ziff. 1) oder durch Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme gewährt werden.

Bemessung der Sondervergütung.

2. Bei der Bemessung der Sondervergütung an den erfindenden Angestellten sind die Umstände für das Zustandekommen der Erfindung und ihres wirtschaftlichen Wertes zu berücksichtigen, und zwar insbesondere:

a) die wirtschaftliche Bedeutung, die die Erfindung für das Unternehmen hat;

b) die besonderen wirtschaftlichen Maßnahmen und Verhältnisse, die zu dem wirtschaftlichen Erfolg beigetragen haben;

c) der Anteil, den einerseits auf Grund allgemeinen oder besonderen Auftrages durch Beschreiten eines angegebenen oder selbst gefundenen Weges der Angestellte, andererseits der Anteil, den die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten oder Betriebsmittel des Unternehmens, auch in Form dienstlicher Weisungen, an dem Zustandekommen der Erfindung gehabt haben;

d) der Anteil, den Mitarbeiter am Zustandekommen der Erfindung gehabt haben;

e) die Aufwendungen und das Risiko, das der Betrieb des Arbeitgebers für die Vorarbeiten und die Durchbildung der Erfindung bis zur vollen Brauchbarkeit getragen hat;

f) die dienstliche Stellung des Erfinders;

g) der dem Arbeitgeber durch gewerbliche Schutzrechte für die Erfindung des Angestellten zustehende Schutz, wobei die Dauer mit einbegriffen sein soll.

Ungenügende Benutzung.

3. Benutzt der Arbeitgeber die Diensterfindung nachweisbar nicht in einem ihrer wirklichen Bedeutung entsprechenden Umfang, so hat der Angestellte einen Anspruch auf eine Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse der höheren wirtschaftlichen Bedeutung der Erfindung entspricht, es sei denn, daß dem Arbeitgeber unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Falles eine Benutzung der Erfindung überhaupt nicht oder nicht in einem größeren Umfang zugemutet werden kann.

Besteht eine Verpflichtung zur Leistung einer Vergütung im Sinne des vorigen Absatzes, so genügt ihr der

Arbeitgeber, wenn er sich verpflichtet, einem vom Angestellten zu bezeichnenden Dritten das Recht zur Benutzung der Erfindung gegen Vergütung einzuräumen, und wenn er im Hinblick auf die von dem Dritten geleistete Vergütung dem Angestellten einen angemessenenen Anteil an dem gewerblichen Nutzen aus der Lizenz gewährt.

4. Überläßt der Arbeitgeber dem Angestellten die Anmeldung und Verwertung von Schutzrechten für die Erfindung (§ 4 b, Ziffer 2; § 5, Ziff. 5 c) oder überträgt er ihm die Schutzrechte zu beliebiger Verwertung (§ 4 b, Ziff. 3), so ist er von jeder weiteren Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für die Benutzung der Erfindung befreit, soweit sie durch die überlassenen Schußrechte gedeckt ist.

Geheimerfindung.

5. a) Will der Arbeitgeber eine patentfähige Diensterfindung geheimhalten und aus diesem Grunde auf Schutzrechte verzichten, und auch dem Angestellten die Anmeldung von Schutzrechten nicht freigeben (§ 4 b, Ziff. 2), so hat der Angestellte einen Anspruch auf die Vergütung für die Benutzung der Erfindung durch den Arbeitgeber in derselben Weise, als wenn ein Patent bestünde.

Patentfähigkeit.

b) Besteht zwischen dem Arbeitgeber und dem erfindenden Angestellten eine Meinungsverschiedenheit über die Patentfähigkeit einer geheimzuhaltenden Erfindung, so kann der Erfinder verlangen, daß die Erfindung in Deutschland zum Patent angemeldet und das Verfahren bis zur Entscheidung über die Bekanntmachung der Anmeldung fortgeführt wird. Veranlaßt der Arbeitgeber nach dem Bekanntmachungsbeschluß des Patentamtes die Zurückziehung der Anmeldung, so gilt der Bekanntmachungsbeschluß als Beweis für die Patentfähigkeit.

c) Im Falle der Geheimhaltung einer patentfähigen Erfindung hat der Arbeitgeber nach Möglichkeit für wirksame Durchführung der Geheimhaltung zu sorgen. Will er die Geheimhaltung aufheben, so hat er entweder selbst vor der Aufhebung ein Patent für die Erfindung anzumelden oder rechtzeitig die Anmeldung und deren Verwertung dem Angestellten freizugeben (vgl. § 7, Ziff. 5)